

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Version 5.5



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Handbuch XSozial-BA-SGB II
Titel:	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Veröffentlichung:	Juni 2023
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Matthias Wolff Marco Härpfer Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-6519
Fax:	0911 179-3378

Weiterführende statistische Informationen:

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit,
Grundlagen: Handbuch XSozial-BA-SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende,
Nürnberg, Juni 2023

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Übersicht der einzelnen Teile des Handbuchs XSozial-BA-SGB II

Das Handbuch XSozial ist modular aufgebaut und besteht aktuell aus sieben themenspezifischen Dokumenten. Diese Struktur vereinfacht zum einen die Pflege und Weiterentwicklung – Änderungen in den verschiedenen Teilprozessen erfolgen in der Regel zu unterschiedlichen Zeiten, so dass Anpassungen häufig nur an einem Modul erforderlich sind – und erleichtert zum anderen den Nutzenden die Arbeit durch die Möglichkeit einer adressatengerechten Nutzung – nicht jedes Modul ist für jede bzw. jeden Nutzenden relevant.

Im Folgenden sind die einzelnen aktuell existierenden Module aufgelistet. Das vorliegende Handbuch ist rot hervorgehoben.

A) Handbuch – Grundlagen der Datenübermittlung

B) Handbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende

C) Handbuch – Arbeitslose und Arbeitsuchende

D) Handbuch – Förderstatistik

E) Handbuch – Ausbildungsmarkt

F) Handbuch – Widersprüche und Klagen im SGB II

G) Handbuch – Einnahme- und Ausgabedaten

Änderungsverzeichnis

Änderungen in der Version 5.5

Allgemein:

- Anpassungen aufgrund des Bürgergeldgesetzes

→ Alle Änderungen sind grün markiert

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	7
1.1	Gegenstand der Statistik	7
1.2	Zweck und Ziel der Statistik	7
1.3	Gesetzlicher Auftrag	8
2	Grundlagen der Datenübermittlung	9
2.1	Definition	9
2.1.1	Erhebungsgegenstand	9
2.2	Melderegeln	10
2.2.1	Historisierte Lieferung von Daten zur Leistungsgewährung	10
2.2.1.1	Datenbasis und Meldungen	10
2.2.1.2	Zu meldende Fälle	11
2.2.1.3	Nachbewilligungen, Abmeldungen und Stornierungen	11
2.2.2	Abbildung von BG-Wechseln	12
2.2.3	Modul 2 "Bedarfsgemeinschaft"	13
2.2.4	Modul 3 "Personendaten"	14
2.2.5	Modul 4 "Bedarf"	18
2.2.6	Modul 5 "Einkommen"	20
2.2.6.1	Grundsatz	20
2.2.6.2	Stufen der Einkommensberechnung	20
2.2.6.3	Melderegeln zu Einkommensarten und Einkommensbeträgen nach Einkommensstufen	21
2.2.7	Modul 7 "Anspruch"	22
2.2.8	Modul 8 "Leistungsminderungen"	23
2.2.9	Modul 18 "Bildung und Teilhabe"	25
3	DWH-Auswertungslogik der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende	27
3.1	Eindeutige Identifizierung der Bedarfsgemeinschaft	30
3.2	Eindeutige Identifizierung der Person	30
3.3	Auswertungsregeln für Bedarfsgemeinschaften	31
3.3.1	BG-Typisierung	33
3.4	Auswertungsregeln für Regelleistungsberechtigte	37
3.4.1	Erwerbsfähigkeit	37
3.5	Auswertungsregeln für sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	38
3.6	Auswertungsregeln für Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)	40
3.7	Auswertungsregeln für vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	42
3.8	Auswertungsregeln für Zugänge in und Abgänge aus Regelleistungsbezug	43
3.9	Auswertungsregeln für Bedarfe	46
3.10	Auswertungsregeln für Leistungs-/Zahlungsanspruch	51
3.10.1	Leistungsanspruch	53
3.10.2	Zahlungsanspruch	67
3.11	Auswertungsregeln für Einkommen	70
3.12	Auswertungsregeln für Leistungsminderungen	71
3.12.1	Bestand an Leistungsminderungen	71
3.12.2	Zugänge von Leistungsminderungen (neu festgestellte Leistungsminderungen)	71

3.13	Auswertungsregeln für Wohnsituation und Wohnkosten	73
3.13.1	Stamminformation zur Wohnung	73
3.13.2	Kosteninformation zur Wohnung	74
4	Plausibilisierung.....	77
4.1	Eckwerte.....	77
4.2	Strukturinformationen	78
5	Weiterführende Informationen	80
6	Glossar	82

1 Einführung

1.1 Gegenstand der Statistik

In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, auch Grundsicherungsstatistik SGB II genannt, werden Angaben zu Personen und Bedarfsgemeinschaften, die passive Leistungen i. S. d. §§ 19 bis 29 SGB II beziehen, abgebildet. Relevante Messgrößen und Kennzahlen sind:

- Bestand von Personen und Bedarfsgemeinschaften zum statistischen Stichtag
- Zugänge in und Abgänge aus Regelleistungsbezug
- Verweildauern im Regelleistungsbezug
- SGB II-Hilfequoten, die den Anteil der Leistungsberechtigten an bestimmten Teilgruppen der Gesamtbevölkerung darstellen
- monetäre Größen wie Bedarfe, Leistungen und Einkommen sowie **Leistungsminderungen**.

Zur besseren Analyse der Personen und der Bedarfsgemeinschaften werden zusätzlich Merkmale verwendet. Personen werden z. B. in verschiedene Personengruppen, nach allgemeinen soziodemographischen Merkmalen oder nach berufsbezogenen Merkmalen gegliedert. Bedarfsgemeinschaften werden unter anderem nach den Merkmalen der in ihnen lebenden Personen gegliedert.

Die statistische Ermittlung der Bestandsdaten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt zum statistischen Stichtag. Monetäre Größen (Bedarfe, Leistungen, usw.) werden wie im operativen System kalendermonatlich betrachtet. Deshalb wird in der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende über die kalendermonatlichen monetären Größen der sich zum Stichtag im Bestand befindlichen Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften berichtet. Informationen über Zugang oder Abgang (Bewegungen) entstehen aus der Betrachtung des Zeitraums zwischen zwei Stichtagen, dem sogenannten Berichtsmonat.

Die Erhebung der Daten erfolgt unter der Berücksichtigung des Schutzes der Sozialdaten gemäß § 35 SGB I und SGB X (§§ 67 ff SGB X) sowie unter der Geheimhaltungspflicht gemäß Bundesstatistikgesetz (§ 16 BStatG).

1.2 Zweck und Ziel der Statistik

Statistische Auswertungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für das politisch-administrative System auf allen Ebenen. Sie leisten einen Beitrag zur Beobachtung der Entwicklung des sozialen Sicherungssystems sowie der sozialen Lage der Bevölkerung in Abhängigkeit von Erwerbschancen am Arbeitsmarkt.

Die Ergebnisse dieser Statistik werden vor allem von Trägern der Grundsicherung, der Bundesagentur für Arbeit, Bundes- und Landesministerien, Kommunen und anderen Verwaltungen, Politik, Verbänden, Forschungsinstituten, Wissenschaft, Öffentlichkeit und Medien sowie von den statistischen Ämtern und Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen verwendet.

1.3 Gesetzlicher Auftrag

Die Kapitel 6 und 7 des SGB II (§§ 50 bis 55) regeln die Datenübermittlung, den Datenschutz, die Statistik sowie die Forschung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Nach § 50 SGB II Abs. 1 sind die Bundesagentur, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger, gemeinsame Einrichtungen, die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen und mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte verpflichtet, sich gegenseitig Sozialdaten zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB II oder SGB III erforderlich ist.

Zu diesen Erfordernissen zählt nach § 53 SGB II in Verbindung mit §§ 280–281 SGB III die Erstellung von Statistiken zur Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die für die Statistik notwendigen Daten sind in den §§ 51a und 51b SGB II bzw. der zugehörigen Rechtsverordnung festgelegt und von jedem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erfassen und der Bundesagentur zum jeweiligen statistischen Stichtag zu übermitteln.

Die Daten der zugelassenen kommunalen Träger (zKT) werden per Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit übermittelt.

2 Grundlagen der Datenübermittlung

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Grundlagen zur Datenübermittlung der Statistik im Bereich Grundsicherung für Arbeitsuchende über XSozial-BA-SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) benannt und erläutert. Des Weiteren werden häufig verwendete Begrifflichkeiten und Melderegeln beschrieben.

2.1 Definition

2.1.1 Erhebungsgegenstand

Im Rahmen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden je nach Betrachtungsebene zwei Arten von Erhebungseinheiten bzw. Merkmalsträgern unterschieden:

- zum einen Bedarfsgemeinschaften und
- zum anderen die Personen, die in den Bedarfsgemeinschaften leben.

Die **Bedarfsgemeinschaft** (BG) zeichnet sich dadurch aus, dass bei allen Mitgliedern der wechselseitige Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, angenommen werden kann. Von jedem Mitglied kann erwartet werden, dass es sein individuelles Einkommen und Vermögen zur Deckung des Bedarfs aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einsetzt. Eine Besonderheit gilt dabei für Einkommen von Kindern. Dieses wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern verbleibt beim Kind selbst. Bleibt nach der Anrechnung des Einkommens beim Kind noch Kindergeld übrig, so wird dieses übersteigende Kindergeld als einzige Ausnahme zur Deckung der Bedarfe der Bedarfsgemeinschaft verwendet.

Auf Ebene der **Personen** werden alle Personen berücksichtigt,

- die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten sowie
- die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, aber mit anderen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Kinder, die ihren Bedarf durch eigenes Einkommen vollständig decken können und somit keinen Anspruch auf SGB-II-Leistungen haben, gehören rein rechtlich nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Aus sozialstatistischer Sicht handelt es sich bei minderjährigen Kindern, die in Familien mit Anspruch auf SGB-II-Leistungen leben, um eine relevante Personengruppe. Deshalb werden die minderjährigen Kinder ohne Leistungsanspruch in der statistischen Darstellung als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Kinder im Alter von 18 bis unter 25 Jahren werden im rechtlichen Sinn nur dann als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bezeichnet, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen aufbringen können.

2.2 Melderegeln

Um eine gute Qualität der zu liefernden Daten zu garantieren, müssen einige Regeln zur Datenübermittlung beachtet werden. Erste Festlegungen zur Meldungsbearbeitung sind durch die Lieferarten definiert. Diese werden in dem Handbuch "[Grundlagen der Datenübermittlung](#)" erläutert. In dem vorliegenden Kapitel werden die wesentlichen Informationen zur Bearbeitung der einzelnen Module der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bereitgestellt.

2.2.1 Historisierte Lieferung von Daten zur Leistungsgewährung

2.2.1.1 Datenbasis und Meldungen

Die Datenlieferung für Daten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erstreckt sich über die Module:

- 2 "Bedarfsgemeinschaften",
- 3 "Personendaten",
- 4 "Bedarf",
- 5 "Einkommen",
- 7 "Anspruch",
- 8 "**Leistungsminderungen**" und
- 18 "Bildung und Teilhabe".

Die Datenlieferung erfolgt zu einem Stichtag in vier Dateien. Dabei werden jeweils die Daten des aktuellsten Monats sowie die Daten der drei vorangegangenen Monate mit entsprechender Wartezeit gemeldet:

- T-3: Alle Fälle für den Kalendermonat von vor drei Monaten (nur Grundsicherung)
- T-2: Alle Fälle für den Kalendermonat von vor zwei Monaten (nur Grundsicherung)
- T-1: Alle Fälle für den Kalendermonat von vor einem Monat (nur Grundsicherung)
- T0: Alle Fälle für den Kalendermonat des aktuellen Stichtages (Grundsicherung und Fallmanagement).

Dieses Verfahren erfordert, dass Sachverhalte, die sich seit dem Stichtag ihrer Erstmeldung nicht geändert haben, in den nachfolgenden Meldungen in gleicher Form wieder gemeldet werden. Eine spätere Nicht-Meldung ist gleichbedeutend mit einer Stornierung einer früheren Meldung. Nachträglich bekannt gewordene Sachverhalte sind in der Meldedatei mit entsprechender Wartezeit für den Monat zu melden, auf den sie sich beziehen.

2.2.1.2 Zu meldende Fälle

Die Meldung umfasst alle Bedarfsgemeinschaften sowie den leistungsrechtlich relevanten Personenkreis. Dazu gehören alle Leistungsberechtigten nach dem SGB II, alle weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, die aufgrund von eigenem Einkommen oder Vermögens ihren Lebensunterhalt selbst sichern können. Eine Bedarfsgemeinschaft und die dazugehörigen Personen sind nur dann zu melden, wenn im betrachteten Kalendermonat für mindestens eine Person ein Leistungsanspruch (vor **Leistungsminderung**) vorliegt. Dementsprechend sind auch die Bedarfsgemeinschaften und Personen zu melden, deren Leistungsanspruch im Kalendermonat vor dem statistischen Stichtag endet oder erst nach dem statistischen Stichtag beginnt¹.

Seit der Einführung der Version 4.6.0 des Übermittlungsstandards XSozial-BA-SGB II kann in den Modulen 2, 5, 7 und 18 nicht mehr angegeben werden, auf welchen Monat sich die Informationen beziehen. Damit die Informationen den richtigen Monaten zugeordnet werden können, ist einzig die Monatsangabe in Modul 0 ausschlaggebend.

Es ist zu beachten, dass in den Modulen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Module 2–8, 18) nicht für alle leistungsrechtlich relevanten Personen jede Information zu übermitteln ist. Den Melderegeln (siehe Kapitel "Zu meldender Personenkreis") kann entnommen werden, welche Informationen in den einzelnen Modulen für welche Personengruppe erforderlich sind.

2.2.1.3 Nachbewilligungen, Abmeldungen und Stornierungen

Wird ein Fall nachträglich bewilligt, das heißt es werden Leistungen für einen bereits vergangenen Monat bewilligt, so kann dieser Fall maximal vier Monate nachträglich in die statistische Meldung aufgenommen werden. Werden beispielsweise im Januar Leistungen beantragt und die Bewilligung erfolgt erst im Februar, weil z. B. wichtige Unterlagen erst verspätet nachgereicht wurden, so wurde der Fall in der T0-Meldung im Januar noch nicht mitgeliefert. Zum Stichtag Februar ist aber bekannt, dass auch im Januar schon ein Leistungsanspruch bestand. Der Fall ist daher im Februar mit der T-1-Meldung für Januar und, wenn weiterhin ein Leistungsanspruch besteht, auch in der T0-Meldung für Februar über XSozial-BA-SGB II zu liefern.

Bei Abmeldungen muss unterschieden werden, ob einzelne Personen eine bestehende BG verlassen (z. B. bei Trennungen von Partnerschaften) oder die ganze Bedarfsgemeinschaft aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z. B. durch ausreichendes Einkommen bei Arbeitsaufnahme). Bei Abmeldungen einzelner Personen muss nur ein personenbezogener Einstellungsgrund (Feld 7.8) in Modul 7 "Anspruch" angegeben werden. Bei Abmeldung der ganzen BG muss zusätzlich ein Einstellungsgrund für die BG (Feld 2.11) in Modul 2 "Bedarfsgemeinschaft" erfasst werden. Der jeweilige Einstellungsgrund ist im letzten Bestandsmonat anzugeben.

Es besteht die Möglichkeit, dass in einem Fall zunächst Leistungen für eine Bedarfsgemeinschaft bewilligt und demzufolge auch Daten übermittelt wurden. Im nächsten Monat stellt sich jedoch nachträglich heraus, dass Gründe gegen eine Gewährung von Leistungen nach dem SGB II sprechen

¹ Diese Information liegt in der Regel erst nachträglich vor und kann deshalb nur mit entsprechender Wartezeit gemeldet werden.

(z. B. Vorrang anderer Leistungen). In einem solchen Fall sind dann die im Monat (beispielsweise Januar T0) zuvor gemeldeten Daten im aktuellen Monat (Januar T1) nicht mehr zu liefern. Diese Art der Nichtlieferung entspricht einer Stornierung.

2.2.2 Abbildung von BG-Wechseln

Wechselt eine Person die Bedarfsgemeinschaft (z. B. durch Zusammenziehen mit dem Partner oder Gründung einer eigenen BG zum 25. Geburtstag), so ist eine taggenaue Zuordnung der Person zur jeweiligen BG erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn eine Person in einem Monat mehr als einmal die Bedarfsgemeinschaft wechselt. Die Zuordnung wird in Modul 4 über die Bedarfe abgebildet. Das heißt Beginn und Ende des Bedarfs bilden nicht nur die Gültigkeit des Bedarfs ab, sondern zeitgleich auch die Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft. Liegt beispielsweise für den gesamten Kalendermonat ein Regelbedarf vor, aber die Person wechselt am 10. des Monats in eine andere Bedarfsgemeinschaft, so ist der Bedarfsdatensatz zu splitten: es müssen ein Bedarfsdatensatz für Regelbedarf bis zum 9. des Monats und ein weiterer Bedarfsdatensatz für Regelbedarf ab dem 10. des Monats gemeldet werden. Auch bei einmaligen Bedarfen muss darauf geachtet werden, dass die korrekte BG-Zuordnung vorliegt. Die Person muss der BG zugeordnet sein, in der sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit (=Beginn Bedarf) des Bedarfs lebt.

Eine Ausnahme bilden minderjährige Kinder von getrenntlebenden Eltern, die sich regelmäßig in beiden elterlichen Haushalten aufhalten. Während die oben genannten BG-Wechsel einen einmaligen Charakter aufweisen, können solche Kinder regelmäßig und mehrfach innerhalb eines Kalendermonats zwischen den elterlichen Haushalten/Bedarfsgemeinschaften wechseln. Es handelt sich dann um "Temporäre Bedarfsgemeinschaften" und in Modul 4 ist keine taggenaue Unterteilung des Bedarfszeitraums erforderlich. Dennoch gelten die minderjährigen Kinder als dauerhafte Mitglieder der/beider elterlichen Bedarfsgemeinschaft/en. Eine Doppelzählung in der statistischen Berichterstattung wird für diese Personengruppe in Kauf genommen.

In allen anderen personenbezogenen Grundsicherungsmodulen (3, 5, 7, 8, 18) ist keine taggenaue Zuordnung des Sachverhalts zu einer Bedarfsgemeinschaft erforderlich. In diesen Modulen ist im Falle eines BG-Wechsels pro Kombination aus Kundennummer und BG-Nummer jeweils ein Datensatz zu melden. Die monetären Größen (z. B. der Leistungsanspruch) sind entsprechend anteilig aufzuteilen. Im oben genannten Beispiel wären also z. B. in Modul 7 "Anspruch" zwei Datensätze zu melden: beide Datensätze sind dem selben Kalendermonat zuzuordnen, lediglich die Beträge für den Leistungsanspruch etc. unterscheiden sich – im Datensatz mit der zuerst gültigen BG-Nummer ist der Leistungsanspruch im Kalendermonat bis zum 9. des Monats zu melden, im Datensatz mit der danach gültigen BG-Nummer ist der Leistungsanspruch ab dem 10. des Monats zu melden.

Um eine exakte Abbildung des BG-Wechsels in der Statistik zu gewährleisten, ist eine korrekte Datenlieferung erforderlich. Folgende Punkte sind besonders wichtig:

- BG-Nummern müssen eindeutig sein. D. h. jede Bedarfsgemeinschaft ist mit einer eindeutigen/ einmalig vorkommenden BG-Nummer gekennzeichnet. Ansonsten kann keine Zuordnung von Personen zu einer Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden.
- Pro BG-Zugehörigkeit im Kalendermonat muss in Modul 3 "Personendaten" ein Datensatz gemeldet werden. Wechselt die Person am 10. des Monats in eine andere BG, so müssen zwei Datensätze mit den entsprechenden BG-Nummern gemeldet werden. Es ist wichtig, dass die Personenmerkmale, die sich nicht verändert haben (z. B. Kundennummer, Vorname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Geschlecht, usw.), in beiden Datensätzen identisch gemeldet werden.
- Die exakte BG-Zuordnung in Modul 4 muss für alle Bedarfe gewährleistet sein. Es müssen also alle Datensätze für nicht einmalige Bedarfe (laufende Bedarfe), die über den Zeitpunkt des BG-Wechsels hinweg gültig sind, gesplittet werden.

2.2.3 Modul 2 "Bedarfsgemeinschaft"

Im Modul 2 sollen alle Bedarfsgemeinschaften erfasst werden, deren Mitglieder im Betrachtungszeitraum (Kalendermonat) hilfebedürftig i. S. d. SGB II waren. Besondere Aufmerksamkeit dieser neu bewilligten, laufenden und abgemeldeten Fälle gilt dem Bewilligungszeitraum.

Bei Abmeldung der gesamten Bedarfsgemeinschaft sind die Angabe des Endes des Bewilligungszeitraums und der Einstellungsgrund notwendig. Der Einstellungsgrund ist dabei für den letzten Bestandsmonat anzugeben.

Großes Interesse besteht an der statistischen Darstellung der Wohnverhältnisse von leistungsberechtigten Personen. Aus diesem Grund müssen im Modul 2 auch Angaben zur Wohnung erfasst werden. Mindestens für alle Bedarfsgemeinschaften, die einen Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung geltend machen, sind die Wohnungsinformationen zu erheben und zu melden. Die Kennzeichnung der Merkmale zur Wohnungsinformation in der Datensatzbeschreibung als Kann-Felder bedeutet somit nicht, dass es sich um freiwillige Angaben handelt. Wichtig ist an dieser Stelle auch, dass sich diese Informationen auf die komplette Wohnung beziehen und nicht nur auf den Teil der Wohnung, der von den BG-Mitgliedern bewohnt wird. Neben Merkmalen wie der Unterkunftsart (Feld 2.13 "Art Wohnungskosten"), der Wohnungsgröße (Feld 2.14) und dem Jahr der Bezugsfertigkeit (Feld 2.27) stehen die Kosten der Wohnung (Felder 2.16–2.18, 2.28–2.30) im Fokus. Die Kosten werden jeweils nach tatsächlichen und anerkannten Kosten unterschieden. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft sind die Kosten, die für die Wohnung anfallen. Die vom Jobcenter anhand regional unterschiedlicher Kriterien als angemessen erachteten und übernommenen Kosten, werden als anerkannte Kosten der Unterkunft bezeichnet. Es gilt die Regel, dass die anerkannten Kosten höchstens so hoch wie die tatsächlichen Kosten sein dürfen. Daraus folgt, dass wenn tatsächliche Kosten vorliegen, in der Regel auch anerkannte Kosten > 0 € vorliegen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn Kostenerstattungen vorliegen (z. B. Rückzahlungen von Heiz- bzw. Betriebskosten). Kostenerstattungen wirken sich nur auf die anerkannten Kosten mindernd aus, die tatsächlichen Kosten bleiben unberührt. Ist die Kostenerstattung

ausreichend hoch, kann es demzufolge vorkommen, dass tatsächliche Kosten vorliegen, aber die anerkannten Kosten 0 € betragen.

2.2.4 Modul 3 "Personendaten"

Im Modul 3 werden die personenbezogenen Daten aller leistungsrechtlich relevanten Personen gemeldet. Schwerpunkt sind die Identifizierungsmerkmale einer Person (z. B. Kundennummer, Name, Vorname, Sozialversicherungsnummer, Adresse) sowie die soziodemographischen Merkmale wie Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, usw. Wechselt die Person in einem Monat die Bedarfsgemeinschaft, so ist pro Kombination aus Kundennummer und BG-Nummer ein Datensatz zu melden. Es ist wichtig, dass die Personenmerkmale, die sich beim BG-Wechsel nicht verändert haben (z. B. Kundennummer, Vorname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Geschlecht, usw.), in beiden Datensätzen identisch gemeldet werden.

Es ist zu beachten, dass je nach Lieferart bestimmte Melderegeln in Modul 3 bestehen, siehe dazu "Handbuch XSozial-BA-SGB II: Grundlagen der Datenübermittlung".

Hinweise zu Feld 3.38 "Besonderer Personenkreis":

Für Auswertungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder ist es wichtig, dass für alle leistungsrechtlich relevanten Personen ein Personendatensatz in Modul 3 vorliegt. Dazu gehören folgende Personengruppen:

- Personen mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Personen ohne Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die aber mit anderen leistungsberechtigten Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben
- minderjährige, unverheiratete Kinder, die ihren individuellen Bedarf zur Sicherung ihres Lebensunterhalts aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können

Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erhalten, aber dennoch aufgrund ihrer familiären Beziehung zu anderen Personen (z. B. Lebenspartner) in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind als besonderer Personenkreis (Feld 3.38) zu kennzeichnen. Das gilt auch für Personen, die passive Leistungen nur aufgrund bestimmter Sonderregelungen im SGB II erhalten. Dazu zählen Auszubildende nach § 7 Abs. 5 SGB II, die gemäß § 27 SGB II Leistungen erhalten, sowie Personen, die Zuschüsse zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung erhalten, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Für die beiden zuletzt genannten Gruppen bestehen zudem folgende Abhängigkeiten zur Meldung der Bedarfe in Modul 4:

Wenn im Feld 3.38 Ausprägung		dann im Feld 4.5 mindestens eine Ausprägung	
01	Zuschuss zur KV und / oder PV um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden	157 / 257 158 / 258	Zuschuss KV zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit Zuschuss PV zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit
02	Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II	101 / 201 102 / 202 111 112 114 115 116 / 216 122 131 / 231 135 / 235 136 / 236 137 / 237 138 / 238 143 / 243 152 / 252 153 / 253	Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte Mehrbedarf Schwangerschaft Mehrbedarf Alleinerziehend Mehrbedarf Ernährung unabweisbarer Mehrbedarf ("Härtefallklausel") Mehrbedarf dezentrale Warmwassererzeugung Erstausstattung Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt Wohnungsgrundkosten Heizkosten Betriebskosten sonstige einmalige Nebenkosten Wohnungsbeschaffungskosten Instandhaltung / Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum KV-Beitrag PV-Beitrag

Hinweise zur Abbildung von Auszubildenden in XSozial-BA-SGB II:

Folgende drei Fallkonstellationen können dabei unterschieden werden:

1. Auszubildende, die Leistungen nach § 27 SGB II erhalten

Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG oder BAB dem Grunde nach förderfähig ist, haben keinen Anspruch auf Bürgergeld und können lediglich Leistungen nach § 27 SGB II erhalten. Im Falle, dass ein Auszubildender Leistungen nach § 27 SGB II erhält, ist er in Modul 3 (Personendaten) im Feld 3.38 "Besonderer Personenkreis" mit der Ausprägung 02 "Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II" zu kennzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden.

Zusätzlich sind für diese Auszubildenden die Bedarfe in Modul 4 (siehe obige Tabelle), der Anspruch in Modul 7 sowie – sofern vorhanden – die Informationen zu Bildung und Teilhabe in Modul 18 erforderlich.

2. Auszubildende, die vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind, aber als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft zählen

Hat ein Auszubildender dagegen keinen Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II, kann er trotzdem beispielsweise als Partner eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft zählen. In dem Fall, dass ein kompletter Ausschluss von SGB-II-Leistungen für einen Auszubildenden vorliegt, er aber einer Bedarfsgemeinschaft angehört, ist die Person in Modul 3 (Personendaten) im Feld 3.38 "Besonderer Personenkreis" mit der Ausprägung 03 "Anspruch auf BAföG/BAB" zu kennzeichnen.

Zusätzlich ist für diesen Auszubildenden ein Anspruchsdatensatz in Modul 7 mit der Anspruchshöhe von 0 € erforderlich.

3. Auszubildende, die vom SGB-II-Leistungsausschluss ausgenommen sind und **Bürgergeld** erhalten

Mit dem 9. Änderungsgesetz des SGB II wurde in § 7 Abs. 6 SGB II neu geregelt, dass Auszubildende nach bestimmten Regelungen vom Leistungsausschluss ausgenommen sein können. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn sie wegen zu hohen Alters keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. In diesem Fall haben die Auszubildenden einen Anspruch auf **Bürgergeld**. Für diese Personen ist in Modul 3 (Personendaten) im Feld 3.38 "Besonderer Personenkreis" keine Kennzeichnung vorzunehmen.

Zusätzlich sind für diese Auszubildenden die Bedarfe in Modul 4, der Anspruch in Modul 7 sowie – sofern vorhanden – die Informationen zum Einkommen in Modul 5 und zu Bildung und Teilhabe in Modul 18 erforderlich.

Hinweise zum Feld 3.26 "Stellung/Rolle in der Bedarfsgemeinschaft":

Bevollmächtigter / erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II (BV/ELB)

BV/ELB

Der Bevollmächtigte ist der Repräsentant der Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Träger. In der Regel ist er auch der Antragssteller und Zahlungsempfänger.

Der BV/ELB muss erwerbsfähig und zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze nach § 7a SGB II alt sein. Nur Erwerbsfähige können die Rolle BV/ELB bekommen (nicht z. B. Kinder unter 15 Jahren). Pro Bedarfsgemeinschaft darf es höchstens einen BV/ELB geben. Befinden sich erwerbsfähige Eltern und mindestens ein erwerbsfähiges unverheiratetes Kind unter 25 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft, so wird die Rolle des BV/ELB stets an ein Elternteil vergeben. Das soll auch der Fall sein, wenn das Kind der Antragsteller ist. Wenn es in der Bedarfsgemeinschaft keinen Elternteil gibt, können auch erwerbsfähige Kinder im Alter von 15 bis unter 25 Jahren die Rolle BV/ELB bekommen.

Partner des Bevollmächtigten / erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II (Partner)

Partner

Lebt der Bevollmächtigte mit einem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft, so bekommt dieser die Rolle Partner. Diese Rolle kann nur dann vergeben werden, wenn es in der Bedarfsgemeinschaft einen BV/ELB gibt.

Der Partner muss nicht unbedingt erwerbsfähig sein. Ein nichterwerbsfähiger Partner, der mit einem BV/ELB zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, bekommt ebenfalls die Rolle Partner (und nicht die Rolle ETUK-Partner).

Unverheiratetes Kind unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II

Üblicherweise unterteilt man die unverheirateten Kinder unter 25 Jahren noch einmal in zwei Gruppen: minderjährige unverheiratete Kinder (MUK) und volljährige unverheiratete Kinder unter 25 Jahren (VU25). Diese Unterteilung gibt es in XSozial-BA-SGB II nicht. Für die beiden im Folgenden erläuterten Untergruppen ist daher stets die Rolle "Unverheiratetes Kind unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II" zu verwenden. Die Unterteilung in diese beiden Gruppen wird bei der Auswertung anhand des Alters des Kindes vorgenommen.

Speziell für die Ermittlung des BG-Typs – einer Einteilung der Bedarfsgemeinschaften nach der Personenkonstellation ihrer Mitglieder (siehe Kapitel 3.3.1) – wird die Unterteilung der Kinder in diese beiden Gruppen benötigt.

Personen unter 25 Jahren, die verheiratet sind, bekommen hingegen die Rolle BV/ELB oder Partner, auch wenn sie mit ihren Eltern in einer Wohnung leben. In diesem Fall bilden die Eltern sowie das verheiratete Kind mit seinem Partner jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Minderjähriges unverheiratetes Kind (MUK)

MUK

Hierbei handelt es sich um Kinder unter 18 Jahren, die zusammen mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und nicht verheiratet sind.

In XSozial-BA-SGB II gibt es keine separate Rolle für MUK. Daher können MUK nur anhand der Rolle "unverheiratetes Kind unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II" und der Abgrenzung "Alter < 18 Jahre" ermittelt werden.

Volljähriges unverheiratetes Kind unter 25 Jahre (VU25)

VU25

Kinder zwischen 18 bis unter 25 Jahren, die zusammen mit ihren Eltern in einer BG leben, nicht verheiratet sind und ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen sichern können, zählen zu dieser Kategorie.

In XSozial-BA-SGB II gibt es keine separate Rolle für VU25. Daher können VU25 nur anhand der Rolle "unverheiratetes Kind unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II" und der Abgrenzung "18 Jahre ≤ Alter < 25 Jahre" ermittelt werden.

Nichterwerbsfähiger Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (ETUK)

ETUK

Die Rolle ETUK (nichterwerbsfähiger Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen leistungsberechtigten Kindes unter 25 Jahren) wird vergeben, wenn die Eltern nichterwerbsfähig sind, aber mit einem erwerbsfähigen unverheirateten Kind unter 25 Jahren zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Voraussetzung für die Vergabe der Rolle ist also zum einen, dass der (die) in der BG lebende(n) Elternteil(e) nichterwerbsfähig ist (sind), zum anderen, dass es mindestens ein erwerbsfähiges unverheiratetes Kind in der Bedarfsgemeinschaft gibt. Gäbe es kein erwerbsfähiges Kind in der BG, würden die Personen keine Leistungen nach dem SGB II beanspruchen können. Es muss mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig sein, sonst sind die Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II nicht erfüllt. Lebt also ein Kind unter 15 Jahren mit seinen nichterwerbsfähigen Eltern zusammen, so ist diese Familie nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II. Mit dem 15. Geburtstag des Kindes ändert sich (in der Regel) die Situation. Das Kind ist dann erwerbsfähig. Somit fallen sowohl das Kind als auch dessen nichterwerbsfähige Eltern unter die Regelungen des SGB II.

Nichterwerbsfähiger Partner des Elternteils eines unverheirateten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (ETUK-Partner)

ETUK-Partner

Der ETUK-Partner ist der Partner eines ETUK, also der nichterwerbsfähige Partner des ebenfalls nichterwerbsfähigen Elternteils eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes. Voraussetzung für die Vergabe der Rolle ist, dass sowohl der Elternteil als auch der Partner nichterwerbsfähig sind und dass es mindestens ein erwerbsfähiges unverheiratetes Kind in der BG gibt. Gäbe es kein erwerbsfähiges Kind in der BG, würden die Personen keine Leistungen nach dem SGB II beanspruchen können.

Der ETUK-Partner ist kein Elternteil des unverheirateten erwerbsfähigen Kindes.

2.2.5 Modul 4 "Bedarf"

Im Modul "Bedarf" werden die personenbezogenen Bedarfe aus der Gewährung der passiven Leistungen (i. S. d. §§ 19 bis 27 SGB II) der Leistungsberechtigten gemeldet. Dabei sind alle Bedarfe zu

melden, die in den Betrachtungszeitraum (Kalendermonat) hineinreichen. Wird eine Person beispielsweise im Kalendermonat noch vor dem statistischen Stichtag abgemeldet, so sind deren Bedarfe entsprechend zu beenden. Die Bedarfszeiträume sind aber dennoch in der entsprechenden Zeitscheibe zu melden, um korrekte Gültigkeitszeiträume von Personen ermitteln zu können.

Neben der Gültigkeit des Bedarfs wird über Beginn und Ende des Bedarfs auch die Zugehörigkeit einer Person zu einer Bedarfsgemeinschaft abgebildet. Wechselt eine Person im Kalendermonat die BG, so sind die Bedarfszeiträume für nicht einmalige Bedarfe (z. B. für Regelbedarf) zu splitten und mit der jeweils gültigen BG-Nummer zu melden. Wichtig ist, dass die BG-Zuordnung für alle Bedarfe – auch einmalige Bedarfe – korrekt vorgenommen wird.

Schwerpunkte sind Art und Höhe des jeweiligen Bedarfs sowie Beginn und – soweit bekannt – Ende des Bedarfszeitraumes. Die Schlüsselnummern zu den einzelnen Bedarfsarten sind in der Datensatzbeschreibung, Feld 4.5 unter "Merkmalsausprägungen" genannt. Die Höhe des Bedarfs ist stets in der für die Leistungsberechnung zugrunde gelegten Höhe zu melden, es sind noch keine Abzüge durch Einkommen oder **Leistungsminderungen** vorzunehmen. Die Höhe des Bedarfs bezieht sich stets auf den Bedarfszeitraum im betrachteten Kalendermonat, so dass der Bedarf ggf. anteilig anzugeben ist, wenn sich der Bedarfszeitraum nur über einen Teil des Monats erstreckt. Eine Besonderheit gilt für Nachzahlungen bzw. Kostenerstattungen für Kosten der Unterkunft. Während Nachzahlungen für Heiz- und/oder Betriebskosten über eine eigene Bedarfsart (137 / 237) abgebildet werden, müssen Kostenerstattungen direkt mit den Bedarfen für Kosten der Unterkunft verrechnet werden.

Für Personen, die im Feld 3.38 "Besonderer Personenkreis" mit der Ausprägung 01 "Zuschuss zur KV und/oder PV um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden" oder 02 "Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II" gekennzeichnet sind, sind in Modul 4 die entsprechenden Bedarfe zu liefern. Für alle anderen im Feld 3.38 (Ausprägungen 03–07) gekennzeichneten Personen muss kein Datensatz in Modul 4 geliefert werden.

Bedarfe für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II werden nicht über Modul 4, sondern über Modul 18 abgebildet.

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden seit 2021 verschiedene Einmalzahlungen veranlasst, wie z. B. der "Corona-Zuschuss" nach § 70 SGB II, der "Kinderfreizeitbonus" nach § 71 SGB II und die "Corona-Einmalzahlung" nach § 73 SGB II. Diese sind in den Modulen 4 und 7 nicht zu berücksichtigen.

Bereits vor der Einführung einer Kindergrundsicherung soll die Situation von Kindern verbessert werden. Hierfür wurde der "Kindersofortzuschlag" § 72 SGB II eingeführt, der ab 01.07.2022 ausgezahlt werden soll. Ab der Version 4.9.0 (November 2022) ist diese Leistung in einem eigenen Feld 7.16 "Kindersofortzuschlag" in Modul 7 zu übermitteln. In der Übergangszeit zwischen Juli 2022 und der Einführung der Version 4.9.0 ist der Kindersofortzuschlag weder in Modul 4 noch in Modul 7 zu berücksichtigen.

2.2.6 Modul 5 "Einkommen"

2.2.6.1 Grundsatz

In diesem Modul werden personengebundene Daten zu Einkommen i. S. d. § 11 SGB II gemeldet. Hat eine Person kein Einkommen, muss dieses Modul für die betreffende Person nicht geliefert werden. Andernfalls müssen die Daten zu sämtlichen Einkommen geliefert werden, die für die Person im aktuellen Monat für die Anspruchsberechnung berücksichtigt werden. Wechselt die Person in einem Monat die Bedarfsgemeinschaft, so ist pro Kombination aus Kundennummer und BG-Nummer ein Einkommensdatensatz zu melden. Die Einkommenshöhen sind dann anteilig aufzuteilen.

Gefragt sind Anzahl, Art (z. B. Einkommen aus Erwerbstätigkeit) und die Höhen des jeweiligen Einkommens auf verschiedenen Stufen (siehe hierzu Kapitel 2.2.6.2). Sämtliche zu meldenden Einkommensarten sind dem Katalog im Tabellenblatt "Merkmalsausprägungen" zu entnehmen. Liegen für eine Person **mehrere Einkommen gleicher Einkommensart** vor (z. B. mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit), darf **nur ein Datensatz für diese Einkommensart** geliefert werden. Die Beträge ergeben sich aus der Summe der einzelnen Einkommen der jeweiligen Einkommensart auf den verschiedenen Stufen.

2.2.6.2 Stufen der Einkommensberechnung

Nach § 11 SGB II gelten alle Einnahmen in Geld und Geldeswert als Einkommen und sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Ausgenommen davon sind nach § 11a SGB II sogenannte privilegierte Einkommen. Hierbei handelt es sich um Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie einer Reihe von anderen Leistungen, wie z. B. bestimmte Entschädigungsleistungen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege.

Im Zuge der Bedürftigkeitsprüfung lassen sich verschiedene Einkommensstufen unterscheiden:

Das zu **berücksichtigende Einkommen** (Feld 5.11) entspricht dem Gesamteinkommen **ohne** das privilegierte Einkommen einer Person, d. h. der Summe sämtlicher zu berücksichtigender Einkommen einer Einkommensart, die zur Bedarfsdeckung herangezogen werden können (Bruttoeinkommen; Betriebseinnahmen bei Selbständigen). Auch das Einkommen von Kindern fließt – soweit es ihren Gesamtbedarf nicht abdeckt oder überschreitet – in die Bedürftigkeitsprüfung ein.

Das **verfügbare Einkommen** (Feld 5.6) entspricht dem, um die Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB II reduzierten zu berücksichtigenden Einkommen einer Einkommensart, über das Leistungsberechtigte verfügen können (Nettoeinkommen; Betriebsgewinn bei Selbständigen).

Das um die Absetzungs- bzw. Freibeträge (§ 11b Abs. 1 Nr. 3–8, Abs. 2, 2a und 3 SGB II) verminderte verfügbare Einkommen wird als **anrechenbares Einkommen** (Feld 5.5 Schlüssel 015) bezeichnet. Das anrechenbare Einkommen einer Person zeigt an, wie viel leistungsminderndes Einkommen diese Person in die BG einbringt. Die Summe aller anrechenbaren Einkommen der Personen einer BG ergibt das anrechenbare Einkommen der BG.

Ausgehend davon wird das **angerechnete Einkommen** pro Person ermittelt. Hierzu wird über alle Mitglieder der BG nach der sogenannten Bedarfsanteilmethode die Summe aller Einnahmen anhand der Anteile jeder Person am Gesamtbedarf der BG verteilt. Auf Personenebene stellt das anrechenbare Einkommen den Einkommensbetrag einer Person dar, den diese in die Bedarfsgemeinschaft einbringt, während das angerechnete Einkommen den Betrag darstellt, um den der Anspruch einer Person gekürzt wird. Das Einkommen von Kindern bleibt von dieser "horizontalen Verteilung" mit Ausnahme des bedarfsübersteigenden Einkommens aus Kindergeld ausgeschlossen.

2.2.6.3 Melderegeln zu Einkommensarten und Einkommensbeträgen nach Einkommensstufen

Zu berücksichtigendes und verfügbares Einkommen:

Die Meldung des zu berücksichtigenden und des verfügbaren Einkommens erfolgt nach Einkommensarten, diese werden in Feld 5.5 angegeben (Ausprägungen 003 bis 009 sowie 011, 012, 014 und 016). Je Einkommensart wird nur ein Datensatz verarbeitet, deshalb müssen Einkommenssachverhalte zur gleichen Einkommensart stets zusammengefasst werden. In Feld 5.10 muss daher die Anzahl der jeweiligen Einkommensart angegeben werden. Hat zum Beispiel eine Person in einem Kalendermonat Einkommen aus zwei nichtselbständigen Tätigkeiten (Einkommensart 014), so wird in dem Datensatz zu dieser Einkommensart der Zähler in Feld 5.10 auf 2 gesetzt.

In den Feldern 5.11 "Betrag des zu berücksichtigenden Einkommens" und 5.6 "verfügbares Einkommen" werden die Einkommenshöhen der jeweiligen Einkommensart angegeben. Dabei gilt, dass der Betrag in Feld 5.6 nicht größer als der in 5.11 sein darf. Wenn mehrere Einkommen einer Einkommensart vorliegen, werden die Einzelbeträge pro Einkommensart addiert. Das heißt in den Feldern 5.6 und 5.11 wird der jeweilige Gesamtbetrag als Summe der Einzeleinkommen der jeweiligen Einkommensart eingetragen.

anrechenbares Einkommen:

Für jede Person mit mindestens einem Einkommenssachverhalt zu den Einkommensarten 003 bis 009 sowie 011, 012, 014 und 016 muss auch stets eine Information über das anrechenbare Einkommen gemeldet werden. Anders als das zu berücksichtigende und das verfügbare Einkommen wird das anrechenbare Einkommen nicht nach Einkommensarten unterteilt ermittelt, sondern als Gesamtbetrag über alle Einkommensarten. Aus diesem Grund findet auch die Meldung anders statt. Das anrechenbare Einkommen wird als separater Datensatz mit eigener Einkommensart abgebildet. Für jede Person, für die ein Einkommenssachverhalt zu den Einkommensarten 003 bis 009 sowie 011, 012, 014 und 016 gemeldet wird, muss also ein weiterer Datensatz zum anrechenbaren Einkommen gemeldet werden. In diesem Datensatz wird Feld 5.5 mit der Ausprägung 015 "anrechenbares Einkommen" belegt, Feld 5.10 "Anzahl der Einkommen" beträgt hier stets 1.

angerechnetes Einkommen:

Das angerechnete Einkommen wird nicht in Modul 5 gemeldet, sondern in Feld 7.6 des Moduls 7.

2.2.7 Modul 7 "Anspruch"

Im Bereich Ansprüche werden die Daten zur tatsächlichen Leistungsberechnung erfasst.

Für die Meldung des im Berichtsmonat geltenden Anspruchs aller leistungsrelevanten Personen gilt die besondere Beachtung dem aktuellen Monat, in dem der Anspruch entsteht. Das heißt es werden genau die Leistungs- bzw. Zahlungsansprüche in Modul 7 gemeldet, die für den betrachteten Kalendermonat anfallen. Hat eine Person keinen Leistungsanspruch, weil beispielsweise das Einkommen den Bedarf übersteigt oder die Person vom SGB-II-Leistungsbezug ausgeschlossen ist, so sind der Leistungs- und Zahlungsanspruch mit dem Wert 0 € zu melden. Wechselt die Person in einem Monat die Bedarfsgemeinschaft, so ist pro Kombination aus Kundennummer und BG-Nummer ein Anspruchsdatensatz zu melden. Alle Geldbeträge in Modul 7 sind dann anteilig aufzuteilen.

Die Anspruchsinformationen aus Modul 7 hängen sehr eng mit den Informationen zu Bedarfen in Modul 4 zusammen. In Modul 4 wird dargestellt, für welche Leistungen eine Person grundsätzlich einen Bedarf hat. Unter Berücksichtigung des Einkommens der Bedarfsgemeinschaft aus Modul 5 ergibt sich dann der individuelle Gesamt-Leistungsanspruch vor **Leistungsminderung** (Feld 7.9) aus Modul 7, sowie unterteilt nach Bundesleistungen (Feld 7.14) und Kommunalleistungen (Feld 7.15). Aufgrund dieses engen Zusammenhangs ist darauf zu achten, dass in Modul 7 nur Leistungen für Bedarfe berücksichtigt werden dürfen, die auch in Modul 4 gemeldet werden. Die Summe der Beträge aus den Feldern 7.14 und 7.15 muss stets mit dem Wert des Feldes 7.9 übereinstimmen. Relevant für die statistische Berichterstattung sind seit April 2017 die Felder 7.14 und 7.15. Die Auflistung der Bedarfsarten nach Bundes- und Kommunalleistungen ist in Kapitel 3.10 hinterlegt.

Nach Berücksichtigung von möglichen **Leistungsminderungen** ergibt sich der Leistungsanspruch nach **Leistungsminderung** (Feld 7.10), der ebenfalls in Modul 7 abgebildet wird.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II werden nicht über Modul 7, sondern über Modul 18 abgebildet. Einzige Ausnahme von dieser Regelung stellt das Feld 7.6 "angerechnetes Einkommen" dar. In diesem Feld soll der Betrag des Einkommens für eine Person gemeldet werden, der auf die Bedarfe aus Modul 4 (Bedarf) und Modul 18 (Bildung und Teilhabe) angerechnet wird.

Darüber hinaus nimmt der "Kindersofortzuschlag" nach § 72 SGB II eine besondere Rolle ein, der bereits vor der Einführung einer Kindergrundsicherung die Situation von Kindern verbessern und ab 01.07.2022 ausgezahlt werden soll. Ab der Version 4.9.0 (November 2022) ist diese Leistung in einem eigenen Feld 7.16 "Kindersofortzuschlag" in Modul 7 zu übermitteln. Sie hängt mit keinem Bedarf in Modul 4 zusammen und bleibt auch bei den anderen Modul-7-Feldern unberücksichtigt, wie etwa den Feldern 7.14 oder 7.9 sowie 7.10. In der Übergangszeit zwischen Juli 2022 und der Einführung der Version 4.9.0 ist der Kindersofortzuschlag in Modul 7 nicht zu berücksichtigen.

Abmeldungen von Personen sind durch die Angabe des Einstellungsgrunds (Feld 7.8), in dem letzten Monat in dem sie Leistungsanspruch haben, zu kennzeichnen (=letzter Bestandsmonat).

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden seit 2021 verschiedene Einmalzahlungen veranlasst, wie z. B. der "Corona-Zuschuss" nach § 70 SGB II, der "Kinderfreizeitbonus" nach § 71 SGB II und die "Corona-Einmalzahlung" nach § 73 SGB II. Diese sind in den Modulen 4 und 7 nicht zu berücksichtigen.

2.2.8 Modul 8 "Leistungs-minderungen"

Sobald **Leistungs-minderungen** gegenüber Personen des Rechtskreises SGB II durch den jeweiligen Träger ausgesprochen werden, ist dies in Modul 8 zu melden. Jede **Leistungs-minderung** ist durch eine eindeutige **Leistungs-minderungs-ID** zu kennzeichnen. Die **Leistungs-minderungs-ID** darf sich während der kompletten Lieferung einer **Leistungs-minderung** über die Monate und Zeitscheiben hinweg nicht verändern. Die beschreibenden Merkmale einer **Leistungs-minderung** (Grund der **Leistungs-minderung**, monatlicher **Minderungsbetrag**, **Minderungsstufe (in Prozent)** sowie Beginn und Ende der **Leistungs-minderung**) dürfen sich im Zeitverlauf ändern, da anhand der **Leistungs-minderungs-ID** erkannt wird, dass es sich um ein und dieselbe **Leistungs-minderung** wie im Vormonat handelt. Es muss darauf geachtet werden, dass eine einmal für eine **Leistungs-minderung** vergebene **Leistungs-minderungs-ID** im weiteren Zeitverlauf nicht noch einmal für eine andere **Leistungs-minderung** verwendet wird. Wechselt die Person in einem Monat die Bedarfsgemeinschaft, so ist pro Kombination aus Kundennummer und BG-Nummer ein **Leistungs-minderung**sdatensatz zu melden. Der **Leistungs-minderung**szeitraum (Beginn und Ende der **Leistungs-minderung**) bleibt gleich, aber der **Minderungsbetrag** ist anteilig aufzuteilen.

Wenn **Leistungs-minderungen** i. S. d. §§ 31 und 32 SGB II verhängt werden, dann sind die Beginn- und Endzeitpunkte (maximal 3 Monate später nach § 31b SGB II) der **Leistungs-minderungen** sowie deren Höhe zu melden. Für weitergehende Darstellungen der **Leistungs-minderungen** ist es wichtig, dass auch der Grund der **Leistungs-minderung** (Feld 8.6) angegeben wird.

Meldung von Zeiträumen:

Für die Meldung von **Leistungs-minderung**szeiträumen sind zwei verschiedene Möglichkeiten zulässig. Bei der ersten Möglichkeit wird der komplette dreimonatige **Leistungs-minderung**szeitraum gemeldet.

Beispiel: Meldung einer **Leistungs-minderung** mit **Leistungs-minderungs-ID** 123, die sich vom 01.04.2012 bis 30.06.2012 erstreckt.

April-Meldung:

Feld 8.11 (**Leistungs-minderungs-ID**) = 123

Feld 8.8 (Beginn) = 01.04.2012, Feld 8.9 (Ende) = 30.06.2012

Mai-Meldung:

Feld 8.11 (**Leistungs-minderungs-ID**) = 123

Feld 8.8 (Beginn) = 01.04.2012, Feld 8.9 (Ende) = 30.06.2012

Juni-Meldung:

Feld 8.11 (**Leistungs-minderungs-ID**) = 123

Feld 8.8 (Beginn) = 01.04.2012, Feld 8.9 (Ende) = 30.06.2012

Die andere Möglichkeit sieht die Meldung von Monatsstücken vor. Das heißt der **Leistungs-minderung**szeitraum wird auf die betroffenen Kalendermonate aufgeteilt.

April-Meldung:

Feld 8.11 (Leistungs-minderungs-ID) = 123

Feld 8.8 (Beginn) = 01.04.2012, Feld 8.9 (Ende) = 30.04.2012

Mai-Meldung:

Feld 8.11 (Leistungs-minderungs-ID) = 123

Feld 8.8 (Beginn) = 01.05.2012, Feld 8.9 (Ende) = 31.05.2012

Juni-Meldung:

Feld 8.11 (Leistungs-minderungs-ID) = 123

Feld 8.8 (Beginn) = 01.06.2012, Feld 8.9 (Ende) = 30.06.2012

Eine solche Art der Meldung kann beispielsweise dann relevant sein, wenn sich der monatliche Minderungsbetrag ändert. Bei Leistungs-minderungen, die sich aufgrund einer Sperrzeit im SGB III ergeben, liegt der Beginn nicht zwingend auf dem Monatsersten. Daraus können sich für die verschiedenen Monatsstücke einer Leistungs-minderung unterschiedliche Leistungs-minderungsbeträge ergeben.

April-Meldung:

Feld 8.11 (Leistungs-minderungs-ID) = 123

Feld 8.8 (Beginn) = 10.04.2012, Feld 8.9 (Ende) = 30.04.2012

Feld 8.7 (Betrag) = 20€

Mai-Meldung:

Feld 8.11 (Leistungs-minderungs-ID) = 123

Feld 8.8 (Beginn) = 01.05.2012, Feld 8.9 (Ende) = 31.05.2012

Feld 8.7 (Betrag) = 30€

Juni-Meldung:

Feld 8.11 (Leistungs-minderungs-ID) = 123

Feld 8.8 (Beginn) = 01.06.2012, Feld 8.9 (Ende) = 30.06.2012

Feld 8.7 (Betrag) = 30€

Juli-Meldung:

Feld 8.11 (Leistungs-minderungs-ID) = 123

Feld 8.8 (Beginn) = 01.07.2012, Feld 8.9 (Ende) = 09.07.2012

Feld 8.7 (Betrag) = 10€

Bei beiden Möglichkeiten zur Meldung von Leistungs-minderungszeiträumen ist es wichtig, dass die Leistungs-minderungs-ID zu dieser Leistungs-minderung in allen Meldungen gleich bleibt.

2.2.9 Modul 18 "Bildung und Teilhabe"

In Modul 18 "Bildung und Teilhabe" (BuT) werden sowohl die Bedarfe als auch die Leistungsansprüche nach den verschiedenen Leistungsarten des § 28 SGB II personenbezogen unter Angabe der Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer monatsbezogen übermittelt. Wechselt die Person in einem Monat die Bedarfsgemeinschaft, so ist pro Kombination aus Kundennummer und BG-Nummer ein Datensatz in Modul 18 zu melden. Die Bedarfe und Leistungsansprüche sind dann anteilig aufzuteilen wie in Kapitel 2.2.2 beschrieben.

Es werden nur die Bedarfe und der jeweilige sich durch Einkommensanrechnung ergebende Leistungsanspruch für die Leistungen nach § 28 SGB II gemeldet. Die Meldung der Bedarfe und Leistungsansprüche soll für den Kalendermonat erfolgen, für den sie tatsächlich anfallen. Der genaue Zeitpunkt der Auszahlung (z. B. Abrechnung mit dem Träger) sowie die tatsächliche Höhe der Auszahlung sind für die Datenlieferung über XSozial-BA-SGB II irrelevant. Die Auszahlung der Leistungen wird über Modul 18 nicht abgebildet.

Die Leistungen für Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II), mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II) sowie für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) gelten als einmalige Leistungen. Das heißt sie fallen in der Regel nur für einen Kalendermonat an. Entsprechend werden diese Leistungen für eine Person auch nur für diesen Kalendermonat gemeldet.

Alle anderen Leistungen gelten als laufende Leistungen. Das heißt deren Gewährung erfolgt für mehrere Kalendermonate. Dementsprechend werden diese Leistungen für eine Person auch über mehrere Kalendermonate hinweg gemeldet. Speziell der Bedarf für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sowie weitere damit im Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II) werden als laufender Bedarf verstanden und sind deshalb während des Bewilligungszeitraums als monatlicher Betrag zu melden. Die tatsächlichen Aufwendungen sind in dem Monat zum Bedarf für Teilhabe zu addieren, in dem sie anfallen.

Bei Ausgabe von (Blanko-) Gutscheinen für die einmaligen BuT-Leistungsarten Schulausflug und mehrtägige Klassenfahrten sind der Bedarf und der Anspruch lediglich in dem Kalendermonat der Gutscheinausgabe zu melden.

Werden Gutscheine oder Bildungskarten für die laufenden BuT-Leistungsarten ausgegeben, ist der Gesamtbetrag gleichmäßig auf die einzelnen Kalendermonate des Gültigkeitszeitraums des Gutscheins bzw. der Bildungskarte aufzuteilen und in Monatsbeträgen zu melden.

Beispiel: Es wurde ein Gutschein für Mittagsverpflegung für den Zeitraum Januar 2022 bis Dezember 2022 ausgegeben mit dem Gesamtbetrag 360 €. In dem Fall ist für die einzelnen Monate von Januar 2022 bis Dezember 2022 jeweils ein monatlicher Bedarf und Leistungsanspruch von 30 € zu melden.

Nachträgliche Änderung von Beträgen

Ergeben sich beispielsweise bei der Abrechnung von BuT-Leistungen oder auch aus anderen Gründen nachträglich andere Beträge als die ursprünglich bewilligten, ist die Meldung entsprechend anzupassen.

Dabei ist eine rückwirkende Anpassung nur im Rahmen des 3-monatigen Wartezeitkonzepts der Grundsicherungsstatistik SGB II möglich.

Beispiel: Im Januar 2022 wurde ein Gutschein für eine Klassenfahrt ausgegeben in Höhe von 150 €, es wird daher entsprechend der Melderegeln für diese Leistungsart für den Berichtsmonat der Gutschein-Ausgabe (Januar 2022) ein entsprechender Bedarf und Leistungsanspruch übermittelt. Eine Klassenfahrt findet dann aber erst im März tatsächlich statt und im Nachhinein stellt sich heraus, dass sie doch nur 134 € gekostet hat.

Erfolgt die finale Abrechnung vor dem statistischen Stichtag April 2022, so kann der ursprüngliche Betrag in der T3-Zeitscheibe über den Kalendermonat Januar 2022, die im April 2022 übermittelt wird, noch angepasst werden.

Wird jedoch erst Ende April abgerechnet, so ist in der im April 2022 übermittelten T3-Zeitscheibe über den Kalendermonat Januar 2022 noch der ursprüngliche Betrag von 150 € enthalten, eine Korrektur ist danach nicht mehr möglich.

3 DWH-Auswertungslogik der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf den Datenlieferungen der zugelassenen kommunalen Träger über XSozial-BA-SGB II, den Daten aus den BA-Verfahren (ALLEGRO, vormals A2LL) für die gemeinsamen Einrichtungen und ergänzend auf den Datenlieferungen der kommunalen Träger über XSozial-BA-SGB II-BuT, sofern der kommunale Träger von der gemeinsamen Einrichtung mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen beauftragt wurde. Die Daten werden entsprechend der jeweiligen Datenquelle zunächst separat verarbeitet und später für eine konsolidierte Statistik in ein Konto zusammengeführt. Auf Grundlage des Kontos können datenquellenübergreifend neben den Bestandsinformationen (Bestand Eckwerte, monetäre Größen) auch verschiedene Verlaufsinformationen (z. B. Verweildauern, Zu- und Abgänge) ermittelt werden.

Als Eckwerte der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Bestände von Personen und von Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag bezeichnet. Sowohl die Personen als auch die Bedarfsgemeinschaften lassen sich nach weiteren Kriterien (z. B. Leistungsanspruch, gesetzliche Regelungen) in verschiedene Gruppen unterteilen.

Abbildung 1: Eckwerte von Personen im SGB II mit ihren darunter-Eckwerten

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)			Nichtleistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

Leistungsberechtigte (LB) und Nichtleistungsberechtigte (NLB) sind unter dem Status **Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)** zusammengefasst. Die Gruppe der Personen mit einem Leistungsanspruch nach dem SGB II – **Leistungsberechtigte (LB)** – unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf **Bürgergeld** erhalten den Status **Regelleistungsberechtigte (RLB)**. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf folgende Leistungsarten haben:

- Regelbedarf **für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte** (§§ 20, 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II)
- befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II a.F., entfallen ab 1. Januar 2011).

Neben dem Anspruch auf **Bürgergeld** können Regelleistungsberechtigte weitere Leistungen erhalten, wie z. B. Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in **erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)** und **nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)**. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind Personen im Alter zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze nach § 7a SGB II, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Die Erwerbsfähigkeit hängt neben dem Alter auch von der individuellen gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und rechtlicher Vorgaben ab. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen in der Lage sein, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein (§ 8 SGB II). In die Gruppe der nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten fallen vorrangig Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren sowie Personen, die aus rechtlichen oder gesundheitlichen Gründen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, aber mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Neben den Regelleistungsberechtigten (RLB) gibt es **sonstige Leistungsberechtigte (SLB)**. Zu dieser Personengruppe gehören alle leistungsberechtigten Personen, die – im Gegensatz zu den Regelleistungsberechtigten – keinen Anspruch auf **Bürgergeld** haben. Dazu zählen alle Personen, die ausschließlich folgende Leistungen erhalten:

- abweichend zu erbringende Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, wie z. B. Erstaussstattung der Wohnung
- Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit nach § 26 SGB II Abs. 2 und Abs. 4
- Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Die Gruppe der **Nichtleistungsberechtigten (NLB)** setzt sich aus den vom Leistungsanspruch ausgeschlossenen Personen (AUS) sowie den Kindern ohne Leistungsanspruch (KOL) zusammen.

Vom **Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)** haben aufgrund von rechtlichen Vorschriften zwar keinen Anspruch auf Geldleistungen, sind aber nach § 7 Abs. 3 SGB II als Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften zu berücksichtigen. Folgende Ausschlussgründe sind möglich:

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Anspruch auf BAföG/BAB
- Anspruch auf Altersrente
- stationäre Unterbringung (länger als sechs Monate)
- sonstiger Grund, wie z. B. vorrangige andere Leistungen.

Minderjährige unverheiratete Kinder in Bedarfsgemeinschaften erhalten, wenn sie ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind, den Status **Kind ohne Leistungsanspruch (KOL)**.

Jede **Bedarfsgemeinschaft (BG)** zeichnet sich dadurch aus, dass ihr mindestens ein Leistungsberechtigter (LB) zugeordnet ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um einen Regelleistungsberechtigten (RLB) oder einen sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) handelt. Zusätzlich können in jeder Bedarfsgemeinschaft noch Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS) leben. Somit ergeben sich viele verschiedene Personenkonstellationen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften.

Für die statistische Abbildung ist es erforderlich, die Bedarfsgemeinschaften anhand ihrer Personenzusammensetzung in zwei Gruppen einzuteilen:

Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen mindestens ein Regelleistungsberechtigter (RLB) lebt. Zusätzlich können in diesen RL-BG auch sonstige Leistungsberechtigte (SLB), Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) und vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS) leben.

Die zweite Gruppe der Bedarfsgemeinschaften wird **sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)** genannt. Sie grenzen sich von den Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) dadurch ab, dass in ihnen kein Regelleistungsberechtigter (RLB) lebt. Somit bestehen sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG) aus mindestens einem sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) sowie ggf. Kindern ohne Leistungsanspruch (KOL) und vom Leistungsanspruch ausgeschlossenen Personen (AUS).

Für die Personen und Bedarfsgemeinschaften, die zum Stichtag im Bestand sind, können verschiedene monetäre Größen wie Bedarfe, Einkommen, **Leistungsminderungen**, Leistungs- und Zahlungsansprüche berichtet werden.

Für den Bereich "Wohnsituation" sind einerseits Informationen bedeutend, die die Wohnverhältnisse von Bedarfsgemeinschaften beschreiben, wie beispielsweise die Wohnungsgröße, das Jahr der

Bezugsfertigkeit, die Art der Unterkunft, die Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie der Haushaltsgemeinschaft. Andererseits sind natürlich auch die Kosteninformationen zur Wohnung von Bedeutung.

Außerdem können für Regelleistungsberechtigte (RLB) Verlaufsdaten wie Verweildauern sowie Zu- und Abgänge dargestellt werden.

Im Folgenden werden die Auswertungsregeln für die Eckwerte BG, PERS, RLB, SLB, AUS und KOL detailliert dargestellt.

3.1 Eindeutige Identifizierung der Bedarfsgemeinschaft

Für eine korrekte Abbildung der Hilfebedürftigkeit muss jede BG eindeutig identifiziert werden können. Hierfür wird ausschließlich die BG-Nummer verwendet (Feld 2.1 "Bedarfsgemeinschafts-ID"). Die Verknüpfung der eindeutig identifizierten Bedarfsgemeinschaften zu den anderen Modulen findet über die BG-Nummer statt.

3.2 Eindeutige Identifizierung der Person

Die Identifizierung von leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II ist im § 51a SGB II wie folgt festgelegt:

"Jeder Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wird einmalig eine eindeutige, von der Bundesagentur oder im Auftrag der Bundesagentur von den zugelassenen kommunalen Trägern vergebene Kundennummer zugeteilt. Die Kundennummer ist vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen und dient ausschließlich diesem Zweck sowie den Zwecken nach § 51b Absatz 3. Soweit vorhanden, ist die schon beim Vorbezug von Leistungen nach dem Dritten Buch vergebene Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeordnet, wenn sie den Träger wechselt. Bei erneuter Leistung nach längerer Zeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Buch oder nach dem Dritten Buch wird eine neue Kundennummer vergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Bedarfsgemeinschaften. Als Bedarfsgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift gelten auch ein oder mehrere Kinder eines Haushalts, die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 Leistungen erhalten. Bei der Übermittlung der Daten verwenden die Träger eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Trägernummer."

Aufgrund der Tatsache, dass sich Kundennummern ändern können, ist eine eindeutige Identifizierung der Kunden erforderlich. Folgende Attribute werden für die Personenidentifizierung herangezogen:

- Trägernummer
- BG-Nummer
- Kundennummer
- Aktenzeichen (lokaler Ordnungsbegriff)

- Nachname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Geschlecht

Nach bestimmten Regeln werden die Personen nun dahingehend untersucht, ob zwei gemeldete Personen eigentlich nur eine Person darstellen oder ob es sich bei mehreren gemeldeten Datensätzen innerhalb einer Zeitscheibe mit teilweise gleichen Merkmalen (vor allem gleiche Kundennummer) eigentlich um unterschiedliche Personen handelt. So kann es dazu kommen, dass zwei Personen zu einer zusammengefasst werden oder dass Datensätze in Sätze zu zwei unterschiedlichen Personen getrennt werden.

Die Verknüpfung der eindeutig identifizierten Personen zu den anderen Modulen findet über die Attribute Kundennummer, BG-Nummer, Trägernummer und Aktenzeichen statt.

3.3 Auswertungsregeln für Bedarfsgemeinschaften

Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ist im SGB II in § 7 Abs. 3 geregelt. Die Prüfung, ob in der Datenlieferung via Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II eine statistisch gültige Bedarfsgemeinschaft vorliegt, wird anhand folgender Kriterien überprüft

1) BG durch Leistungsanspruch ohne BuT-Leistungen gültig

Modul	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
2	2.26	Beginn Bewilligungszeitraum	≤	Stichtag
2	2.10	Ende Bewilligungszeitraum	= ≥	leer oder Stichtag
In der BG muss mindestens eine Person leben, die folgende Kriterien erfüllt:				
3	3.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 2 gültig vorhanden
3	3.38	Besonderer Personenkreis	=	leer, 01 oder 02
4	4.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 2 gültig vorhanden
4	4.5	Bedarfsart	=	mindestens ein Bedarf muss vorhanden sein
4	4.7	Beginn Bedarf	≤	Stichtag
4	4.8	Ende Bedarf	≥ =	Stichtag oder leer
7	7.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 2 gültig vorhanden

7	7.9	Leistungsanspruch vor Leistungsminderung – gesamt (ohne Leistungen für BuT)	>	0
---	-----	--	---	---

2) BG nur durch BuT-Leistungsanspruch gültig

Modul	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
2	2.26	Beginn Bewilligungszeitraum	≤	Stichtag
2	2.10	Ende Bewilligungszeitraum	= ≥	leer oder Stichtag

In der BG muss mindestens eine Person leben, die folgende Kriterien erfüllt:

3	3.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 2 gültig vorhanden
3	3.38	Besonderer Personenkreis	=	leer, 01 oder 02
4	4.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 2 gültig vorhanden
4	4.5	Bedarfsart	=	mindestens ein Bedarf muss vorhanden sein
4	4.7	Beginn Bedarf	≤	Stichtag
4	4.8	Ende Bedarf	≥ =	Stichtag oder leer
7	7.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 2 gültig vorhanden
7	7.9	Leistungsanspruch vor Leistungsminderung – gesamt (ohne Leistungen für BuT)	=	0
18	18.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 2 gültig vorhanden
18	18.13 - 18.19	Summe der BuT- Leistungsansprüche aus: Leistungsanspruch – <ul style="list-style-type: none"> • Schulausflüge • Mehrtägige Klassenfahrten • Schulbedarf • Schülerbeförderung • Lernförderung • Mittagsverpflegung • Teilhabe am sozialen/kulturellen Leben 	>	0

3.3.1 BG-Typisierung

Die BG-Typisierung ist eine Einteilung aller Bedarfsgemeinschaften nach der Art und Weise, wie deren Mitglieder zueinander in Beziehung stehen.

Für die Typisierung der Bedarfsgemeinschaften sind die Anzahl der Personen in der BG, die Beziehungen der Personen in der BG untereinander und das Alter der Personen ausschlaggebend. Grundlage hierfür sind die beiden Felder 3.26 "Stellung/Rolle in der Bedarfsgemeinschaft" bzw. 3.18 "Geburtsdatum". Bei der Ermittlung des BG-Typs werden alle zum Stichtag gültigen Personen unabhängig vom Personenstatus berücksichtigt (RLB, SLB, AUS und KOL).

Bei den Alleinerziehenden- bzw. Partnerschafts-Typen mit und ohne Kinder bezieht sich die Kinder-Information jeweils auf minderjährige Kinder. Volljährige Kinder in der BG werden für die Berechnung der Anzahl der (minderjährigen) Kinder in der BG nicht mitberücksichtigt. In einer Partner-BG ohne Kinder können demnach volljährige Kinder leben, in einer Alleinerziehenden-BG oder Partner-BG mit z. B. einem Kind können neben dem minderjährigen Kind weitere volljährige Kinder leben.

Erläuterungen zu den BG-Typen:

Single-BG:

Bei Single-BG handelt es sich um Bedarfsgemeinschaften, die nur aus einer Person bestehen. Diese Person hat in der Regel die Rolle BV/ELB.

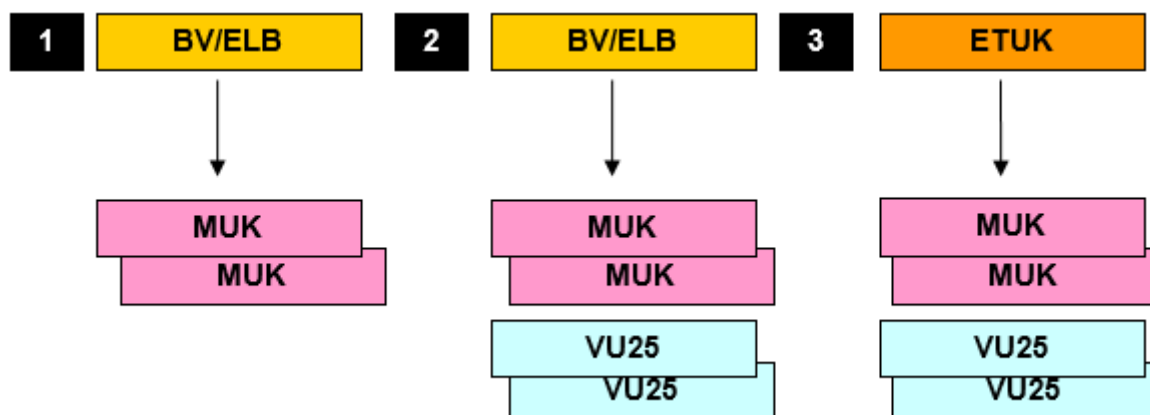
Abbildung 2: Konstellation der Single-BG



Alleinerziehende-BG:

Bei Alleinerziehenden-BG leben ein Erwachsener und mindestens ein minderjähriges unverheiratetes Kind zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft. Der Elternteil hat in der Regel die Rolle BV/ELB oder ETUK inne. Sowohl ein MUK als auch ein VU25 werden in XSozial mit der Rolle "unverheiratetes Kind unter 25 Jahren" gemeldet. Über das Geburtsdatum werden die minderjährigen Kinder ermittelt. Nur die minderjährigen Kinder sind ausschlaggebend für die Anzahl der Kinder in der Alleinerziehenden-BG. Alle VU25, die ebenfalls in dieser BG leben, erhalten den gleichen BG-Typ "Alleinerziehende-BG" wie die anderen BG-Mitglieder, aber sie erhöhen die Anzahl der Kinder nicht. Die nachfolgenden Beispiele führen zur Zuordnung "Alleinerziehende-BG mit zwei Kindern".

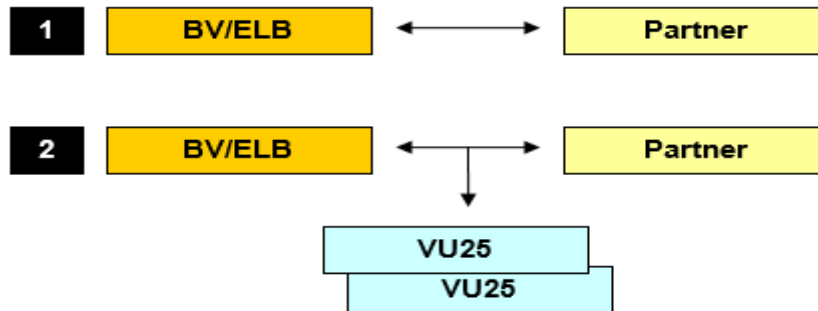
Abbildung 3: Konstellation des BG-Typs Alleinerziehende-BG



Partner-BG ohne Kinder:

Bei einer Partner-BG ohne Kinder leben der BV/ELB und sein Partner zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft. Die Information über die Kinder bezieht sich auch hier nur auf minderjährige Kinder. Es können also durchaus unverheiratete Kinder im Alter zwischen 18 und unter 25 Jahren Mitglieder dieser BG sein.

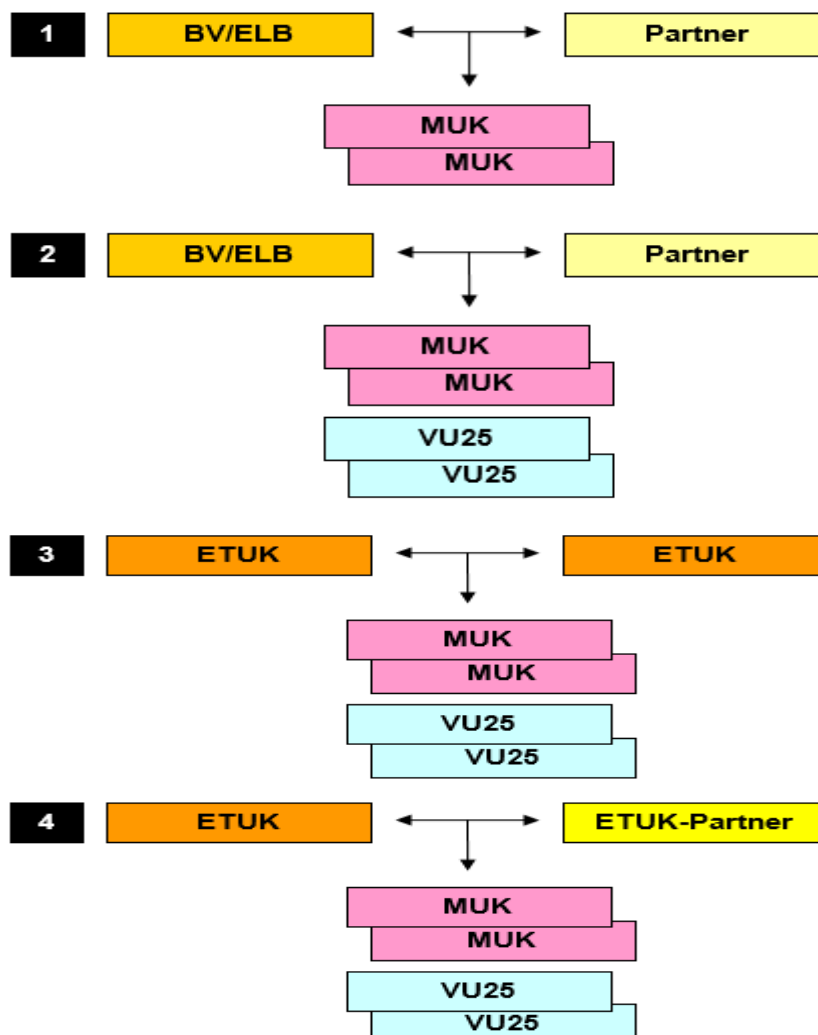
Abbildung 4: Konstellation des BG-Typs Partner-BG ohne Kinder:



Partner-BG mit Kindern:

Leben der BV/ELB bzw. ETUK und sein Partner zusammen mit minderjährigen unverheirateten Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft, so handelt es sich um eine Partner-BG mit Kindern. Auch bei diesem BG-Typ gilt, dass sich die Information über die Anzahl der Kinder nur auf die minderjährigen Kinder bezieht. Volljährige unverheiratete Kinder unter 25 Jahren können auch Mitglieder dieser BG sein, sie erhöhen aber die Anzahl der Kinder nicht.

Abbildung 5: Konstellationen des BG-Typs Partner-BG mit Kindern



Nicht zuordenbare BG:

Unter den BG-Typ "nicht zuordenbare BG" fallen alle Konstellationen, die nicht den anderen BG-Typen (Single-BG, Alleinerziehende-BG, Partner-BG mit/ohne Kinder) zugeordnet werden können. Den Hauptanteil dieser Kategorie bildet die Konstellation, dass ein alleinerziehender Elternteil mit mindestens einem volljährigen unverheirateten Kind unter 25 Jahren in einer BG lebt. Da keine minderjährigen Kinder vorhanden sind, ist es keine Alleinerziehenden-BG. Eine Single-BG ist es ebenfalls nicht, da mehrere leistungsberechtigte Personen darin leben. Zusätzlich gehören auch alle BG, die ausschließlich BuT-Leistungen haben, zu dieser Kategorie. Im Regelfall besteht diese BG nur aus Kindern.

Abbildung 6: Konstellationen des BG-Typs Nicht zuordenbare BG

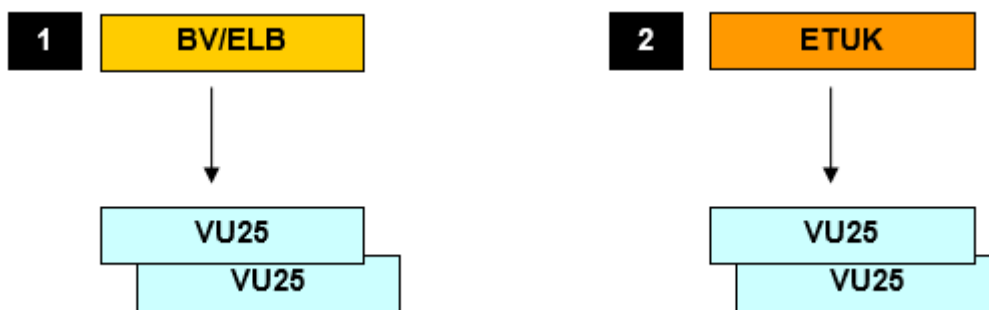
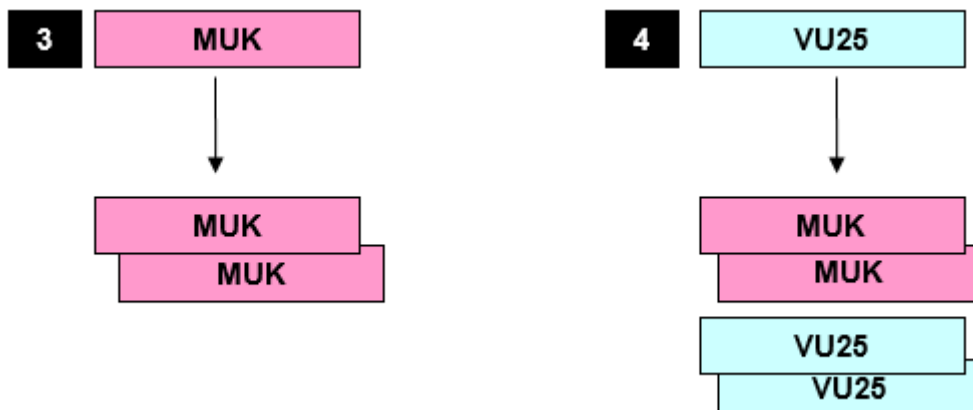


Abbildung 7: Konstellationen des BG-Typs "Nicht zuordenbare BG" mit BG, mit ausschließlich BuT-Leistungsanspruch



Keine Zuordnung möglich:

Unter die Kategorie "Keine Zuordnung möglich" fallen alle Bedarfsgemeinschaften, bei denen für mindestens eine Person entweder keine gültige Rolle/Stellung in der BG vorhanden ist oder keine gültige Altersangabe anhand des Geburtsdatums ermittelt werden kann. Eine Ausnahme stellen hierbei nur BG-Konstellationen mit einer Person dar, für die keine Angabe zur Rolle vorliegt. Auch ohne diese Information kann der korrekte BG-Typ Single-BG ermittelt werden.

3.4 Auswertungsregeln für Regelleistungsberechtigte

Modul	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
3	3.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	Gültige Bedarfsgemeinschaft
3	3.38	Besonderer Personenkreis	=	leer
4	4.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.5	Bedarfsart	=	Regelbedarf: 101, 102, 201 oder 202
4	4.7	Beginn Bedarf	≤	Stichtag
4	4.8	Ende Bedarf	≥ =	Stichtag oder Leer
7	7.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.9	Leistungsanspruch vor Leistungsminderung – gesamt (ohne Leistungen für BuT)	> >	0 und Summe der Bedarfshöhen (Feld 4.6) für folgende Bedarfe: <ul style="list-style-type: none"> • Gesondert zu erbringende einmalige Leistungen: 121/221, 122/222, 124/224 • SV-Beiträge: 152/252, 153/253, 155/255, 156/256 • SV-Beiträge zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit: 157/257, 158/258 • Sonstige: 271

3.4.1 Erwerbsfähigkeit

Liegt zum Beobachtungszeitpunkt ein Regelbedarf in Modul 4 vor, erfolgt die Unterscheidung wie folgt:

		Alter zum Betrachtungszeitpunkt	
		Alter < 15 Jahre oder Alter ≥ Altersgrenze nach § 7a SGB II	Alter ≥ 15 Jahre und Alter < Altersgrenze nach § 7a SGB II
Regelbedarf	ELB (101, 201)	nichterwerbsfähig	erwerbsfähig
	NEF (102, 202)	nichterwerbsfähig	nichterwerbsfähig

3.5 Auswertungsregeln für sonstige Leistungsberechtigte (SLB)

Die sonstigen Leistungsberechtigten setzen sich aus verschiedenen Personengruppen zusammen, die später in der Berichterstattung nicht differenziert dargestellt werden. Da es nicht möglich ist, eine Regel zu definieren, die alle Personengruppen einschließt, sind diese getrennt dargestellt.

1) Personen mit Leistungsbezug nach § 27 SGB II

Modul	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
3	3.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	Gültige Bedarfsgemeinschaft
3	3.38	Besonderer Personenkreis	=	02
4	4.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.5	Bedarfsart	=	mindestens ein Bedarf muss vorhanden sein
4	4.7	Beginn Bedarf	≤	Stichtag
4	4.8	Ende Bedarf	≥ =	Stichtag oder Leer
7	7.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.9	Leistungsanspruch vor Leistungsminderung – gesamt (ohne Leistungen für BuT)	> =	0 oder 0 (wenn Feld 3.18 Geburtsdatum ≤ Stichtag - 25 Jahre)

2) Personen mit Leistungen SV zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit

Modul	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
3	3.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	Gültige Bedarfsgemeinschaft
3	3.38	Besonderer Personenkreis	=	01
4	4.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.5	Bedarfsart	=	SV-Beiträge zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit: 157, 158
4	4.7	Beginn Bedarf	≤	Stichtag
4	4.8	Ende Bedarf	≥ =	Stichtag oder Leer
7	7.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden

7	7.9	Leistungsanspruch vor Leistungsminderung – gesamt (ohne Leistungen für BuT)	> =	0 oder 0 (wenn Feld 3.18 Geburtsdatum ≤ Stichtag - 25 Jahre)
---	-----	--	--------	---

3) Reine BuT-Empfänger

Modul	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
3	3.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	Gültige Bedarfsgemeinschaft
3	3.38	Besonderer Personenkreis	=	leer
4	4.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.5	Bedarfsart	=	Regelbedarf: 101, 102, 201 oder 202
4	4.7	Beginn Bedarf	≤	Stichtag
4	4.8	Ende Bedarf	≥ =	Stichtag oder Leer
7	7.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.9	Leistungsanspruch vor Leistungsminderung – gesamt (ohne Leistungen für BuT)	=	0
18	18.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
18	18.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
18	18.13 - 18.19	Summe der BuT- Leistungsansprüche aus: Leistungsanspruch – <ul style="list-style-type: none"> • Schulausflüge • Mehrtägige Klassenfahrten • Schulbedarf • Schülerbeförderung • Lernförderung • Mittagsverpflegung • Teilhabe am sozialen/kulturellen Leben 	>	0

4) Restgruppe (z. B. Personen mit ausschließlich einmaligen Leistungen, Personen mit ausschließlich SV-Leistungen)

Modul	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
3	3.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	Gültige Bedarfsgemeinschaft
3	3.38	Besonderer Personenkreis	=	leer
4	4.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.5	Bedarfsart	=	Regelbedarf: 101, 102, 201 oder 202
4	4.7	Beginn Bedarf	≤	Stichtag
4	4.8	Ende Bedarf	≥ =	Stichtag oder Leer
7	7.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.9	Leistungsanspruch vor Leistungsminderung – gesamt (ohne Leistungen für BuT)	> ≤	0 und Summe der Bedarfshöhen (Feld 4.6) für folgende Bedarfe: <ul style="list-style-type: none"> • Gesondert zu erbringende einmalige Leistungen: 121/221, 122/222, 124/224 • SV-Beiträge: 152/252, 153/253, 155/255, 156/256 • SV-Beiträge zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit: 157/257, 158/258 • Sonstige: 271

3.6 Auswertungsregeln für Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)

1) Kinder ohne Kennzeichnung als "Besonderer Personenkreis" im Feld 3.38

Modul	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
3	3.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	Gültige Bedarfsgemeinschaft
3	3.38	Besonderer Personenkreis	=	Leer
3	3.26	Stellung/Rolle in der Bedarfsgemeinschaft	=	3
3	3.18	Geburtsdatum	>	Stichtag - 18 Jahre
4	4.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden

4	4.5	Bedarfsart	=	Regelbedarf: 101, 102, 201 oder 202
4	4.7	Beginn Bedarf	≤	Stichtag
4	4.8	Ende Bedarf	≥ =	Stichtag oder Leer
7	7.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.9	Leistungsanspruch vor Leistungsminderung – gesamt (ohne Leistungen für BuT)	=	0

Wenn ein Datensatz zu Bildung und Teilhabe in Modul 18 vorliegt, dann müssen folgende Bedingungen erfüllt sein. Liegt keine Information in Modul 18 vor, so reichen die oben genannten Bedingungen für die Gültigkeit der Person aus.

18	18.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
18	18.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
18	18.13 - 18.19	Summe der BuT- Leistungsansprüche aus: Leistungsanspruch – <ul style="list-style-type: none"> • Schulausflüge • Mehrtägige Klassenfahrten • Schulbedarf • Schülerbeförderung • Lernförderung • Mittagsverpflegung • Teilhabe am sozialen/kulturellen Leben 	=	0

- 2) Kinder mit Kennzeichnung beim "Besonderen Personenkreis" in Feld 3.38: "Zuschuss zur KV und/ oder PV um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden" und "Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II"

Modul	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
3	3.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	Gültige Bedarfsgemeinschaft
3	3.38	Besonderer Personenkreis	=	01 oder 02
3	3.26	Stellung/Rolle in der Bedarfsgemeinschaft	=	3
3	3.18	Geburtsdatum	>	Stichtag - 18 Jahre
4	4.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden

4	4.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
4	4.5	Bedarfsart	=	mindestens ein Bedarf muss vorhanden sein
4	4.7	Beginn Bedarf	≤	Stichtag
4	4.8	Ende Bedarf	≥ =	Stichtag oder Leer
7	7.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.9	Leistungsanspruch vor Leistungsminderung – gesamt (ohne Leistungen für BuT)	=	0
<p>Wenn ein Datensatz zu Bildung und Teilhabe in Modul 18 vorliegt, dann müssen folgende Bedingungen erfüllt sein. Liegt keine Information in Modul 18 vor, so reichen die oben genannten Bedingungen für die Gültigkeit der Person aus.</p>				
18	18.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
18	18.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden
18	18.13 - 18.19	Summe der BuT- Leistungsansprüche aus: Leistungsanspruch – <ul style="list-style-type: none"> • Schulausflüge • Mehrtägige Klassenfahrten • Schulbedarf • Schülerbeförderung • Lernförderung • Mittagsverpflegung • Teilhabe am sozialen/kulturellen Leben 	=	0

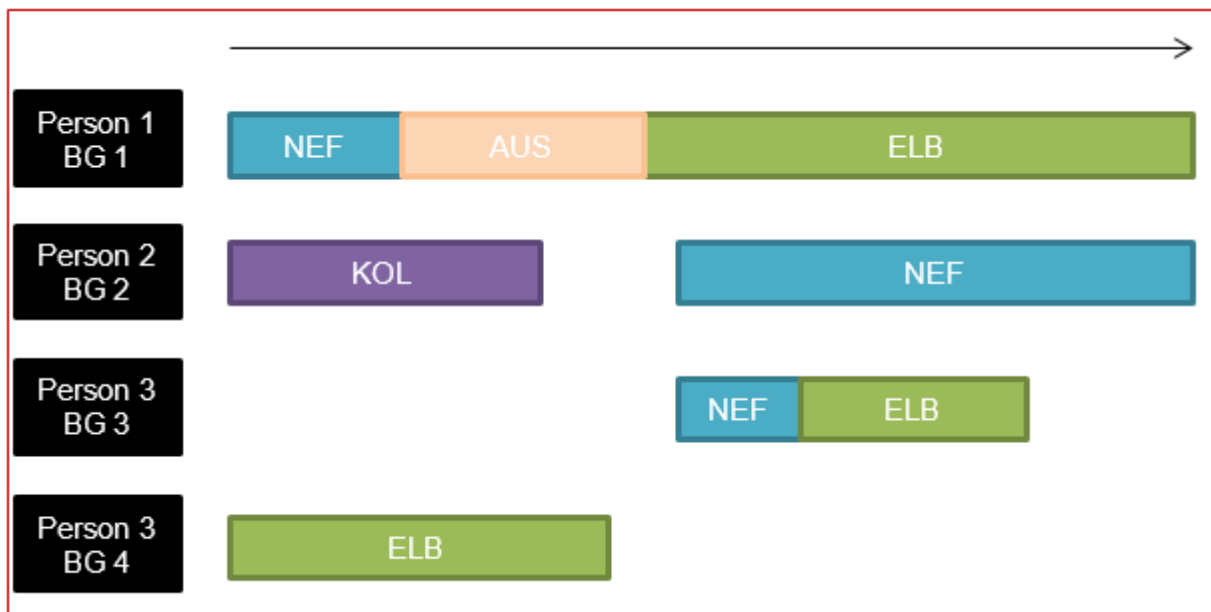
3.7 Auswertungsregeln für vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)

Modul	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
3	3.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	Gültige Bedarfsgemeinschaft
3	3.38	Besonderer Personenkreis	=	03, 04, 05, 06 oder 07
7	7.1	Kundennummer	=	in Modul 3 gültig vorhanden
7	7.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 gültig vorhanden

3.8 Auswertungsregeln für Zugänge in und Abgänge aus Regelleistungsbezug

Bewegungsinformationen werden anders als Bestandsinformationen, die zu einem bestimmten Stichtag ermittelt werden, anhand von Gültigkeitsepisoden von Personen ermittelt. Die über XSozial-BA-SGB II gemeldeten Informationen zu Bedarfsgemeinschaften und Personen enthalten auch Gültigkeitszeiträume wie bspw. den Bewilligungszeitraum in Modul 2 "Bedarfsgemeinschaften" oder die Gültigkeit von Bedarfen in Modul 4 "Bedarf". Die in den Kapiteln 3.3 bis 3.7 beschriebenen Auswertungsregeln legen fest, welche Bedingungen zum Stichtag erfüllt sein müssen, damit die Bedarfsgemeinschaft bzw. die Person genau an diesem Tag als gültig erachtet wird. Dieselben Regeln werden für jeden Tag eines Kalendermonats geprüft. Daraus ergibt sich eine Episode, während der eine Bedarfsgemeinschaft bzw. eine Person gültig ist. Für Personen wird zudem unterschieden, welcher Personengruppe (ELB, NEF, SLB, AUS, KOL) sie zu jedem Zeitpunkt im Kalendermonat zuzuordnen sind. So können die Gültigkeitsepisoden von Personen auch tagesgenau nach den oben beschriebenen Personengruppen unterschieden werden. Die ermittelten Gültigkeitsepisoden von Personen werden in einem Konto gespeichert. Folgendes Schaubild stellt die Logik des Kontos für drei Personen exemplarisch grafisch dar:

Abbildung 8: Episodendarstellung der Kontologik für Personen im SGB II



Die Gültigkeitsepisoden von Bedarfsgemeinschaften werden in ähnlicher Art und Weise als Verlaufsinformationen gespeichert.

Welche Gültigkeitsepisoden werden bei der Ermittlung von Zugängen in und Abgängen aus Regelleistungsbezug berücksichtigt?

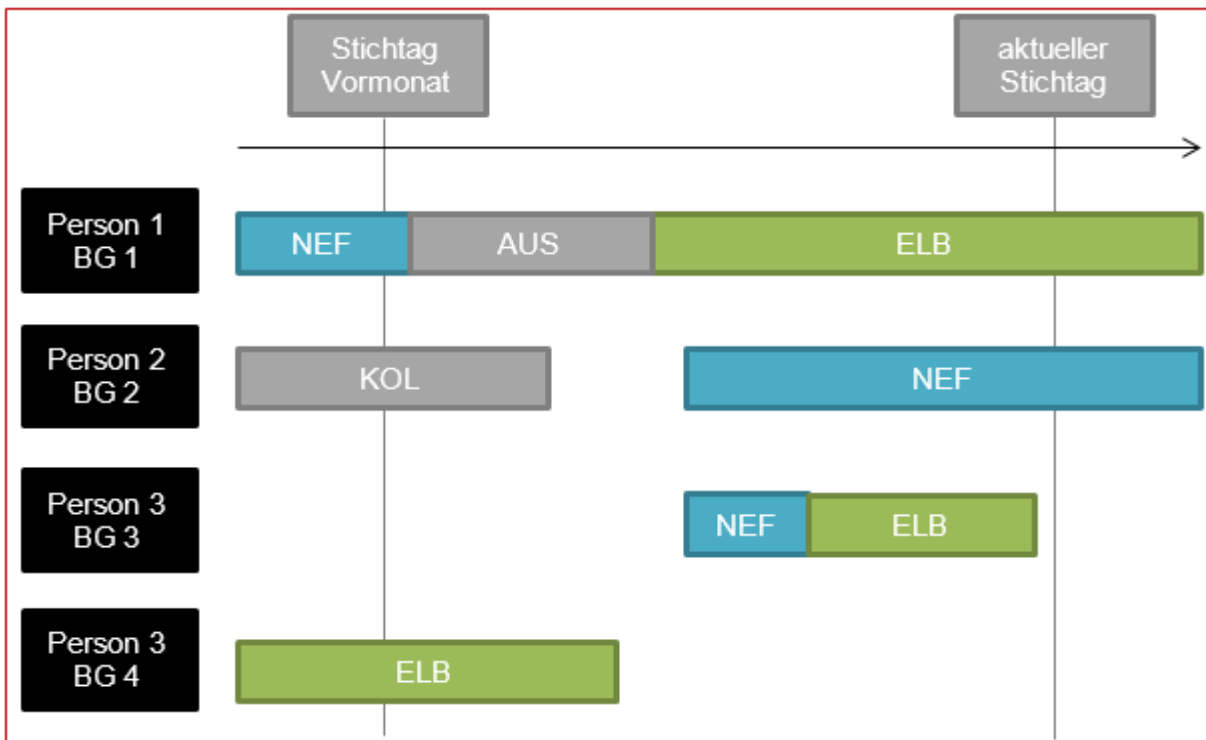
Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten (RLB), die in erwerbsfähige (ELB) und nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) unterteilt werden können.²

Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten (RLB) im Bestand wird jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II von "im Bestand" zu "nicht im Bestand" und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten (RLB) aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte (SLB), Personen mit Ausschlussgrund (AUS) und Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar. Relevant für Bewegungen von Regelleistungsberechtigten (RLB) sind also alle Veränderungen von Personen in diese Personengruppe hinein oder aus dieser Personengruppe heraus.

Veränderung von soziodemographischen Merkmalen (Staatsangehörigkeit etc.) oder arbeitsmarktrelevanten Merkmalen (Erwerbstätigkeit, Arbeitsvermittlungsstatus etc.) innerhalb einer Bestandsepisode werden in dieser Messebene nicht als bewegungsauslösend betrachtet und somit nicht gezählt.

Für obiges Beispiel werden die farbig markierten Gültigkeitsepisoden bei der Bewegungsermittlung berücksichtigt. Grau markierte Gültigkeitsepisoden stellen dagegen einen relevanten Wechsel der Personengruppe dar.

Abbildung 9: Darstellung des Kontos mit Stichtagssicht

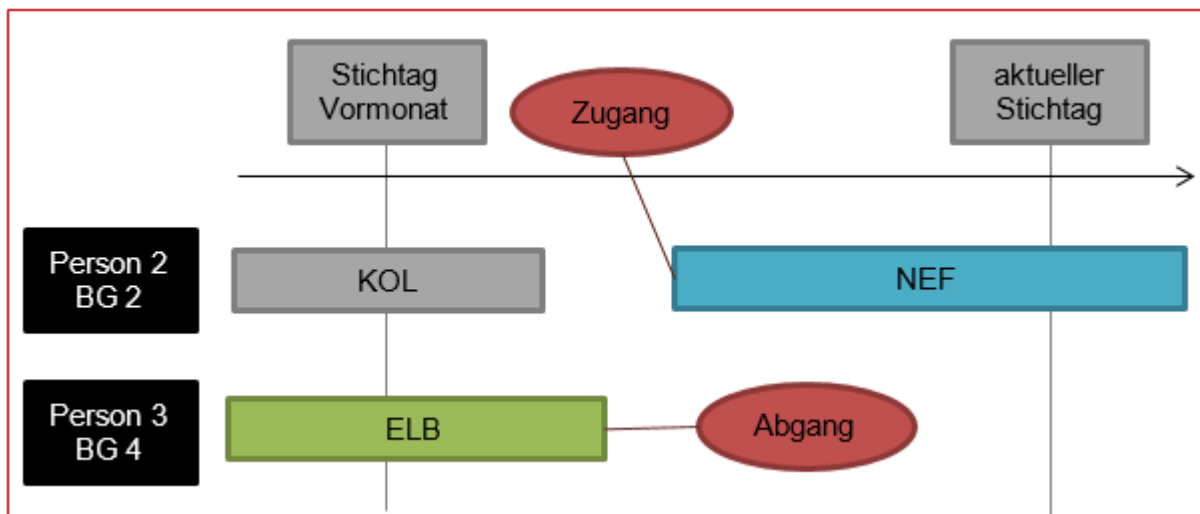


² Für die Kennzahlen nach § 48a SGB II konzentriert sich die Bewegungsermittlung auf die Personengruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB).

Welche Fälle werden als Bewegung (Zugang / Abgang) berücksichtigt?

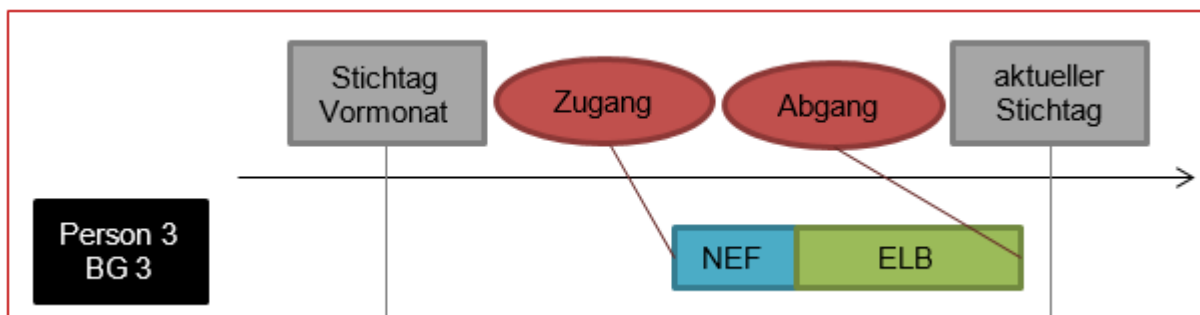
- a) Abgänge: Fälle, die im Vormonat im Bestand waren, aber im aktuellen Berichtsmonat nicht mehr im Bestand sind
- Zugänge: Fälle, die im Vormonat nicht im Bestand waren, aber im aktuellen Berichtsmonat im Bestand sind

Abbildung 10: Bewegungszählung bei relevanten Episoden, die nur einen Stichtag abdecken



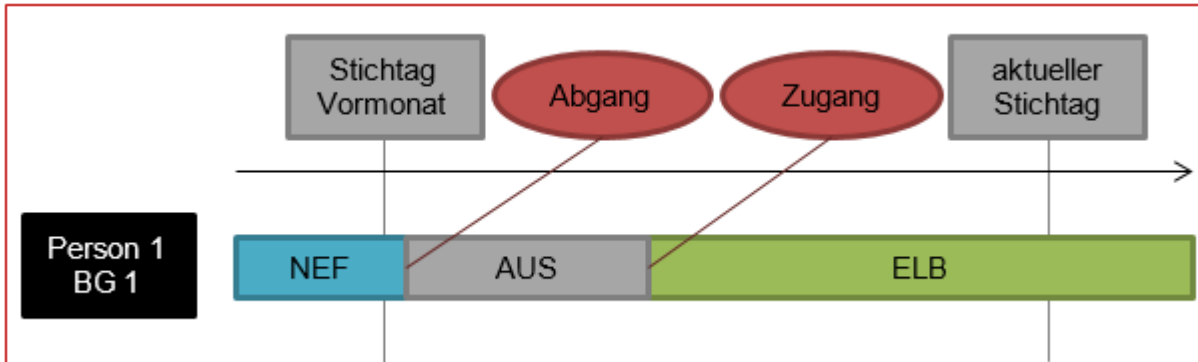
- b) Zugänge / Abgänge: Fälle, die zwischen zwei Stichtagen zu- und wieder abgehen und weder im Vormonat noch im aktuellen Monat im Bestand sind

Abbildung 11: Bewegungsmessung bei relevanten Episoden zwischen zwei Stichtagen



- c) Zugänge / Abgänge: Fälle, die sowohl im Vormonat als auch im aktuellen Berichtsmonat im Bestand sind, bei denen aber eine zeitliche Unterbrechung von mindestens einem Tag vorliegt

Abbildung 12: Bewegungsmessung, wenn zwischen den Stichtagen eine nicht relevante Episode vorliegt

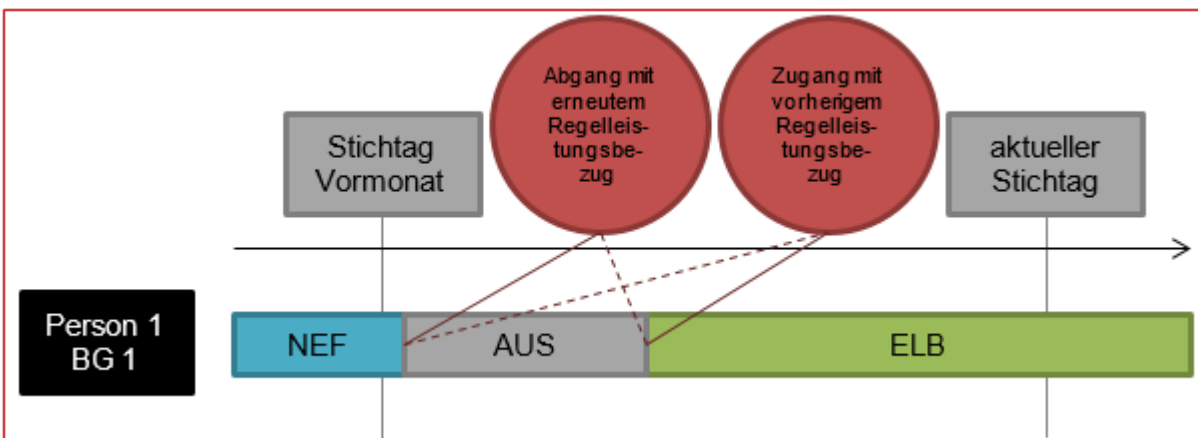


Was ermitteln die Dimensionen "SGB-II-Vorbezug" (vorheriger Regelleistungsbezug) und "SGB-II-Anschlussbezug" (erneuter Regelleistungsbezug)?

Für alle Abgänge wird geprüft, ob ein SGB-II-Anschlussbezug als Regelleistungsberechtigter (RLB) vorliegt. Bei der Ermittlung der Dimension "SGB-II-Anschlussbezug" wird auf Daten mit verkürzter Wartezeit zurückgegriffen. Für eine Person, die im betrachteten Berichtsmonat abgeht, wird in den T-2-, T-1- und T0-Daten der folgenden Monate geschaut, ob die Person erneut als Regelleistungsberechtigter (RLB) gemeldet wird.

Für alle Zugänge wird geprüft, ob bereits ein SGB-II-Vorbezug als Regelleistungsberechtigter (RLB) vorlag. Bei der Ermittlung der Dimension "SGB-II-Vorbezug" wird auf Basis der Daten mit drei Monaten Wartezeit der vergangenen Monate geschaut, ob eine im Berichtsmonat zugewandene Person bereits vorher als Regelleistungsberechtigter (RLB) im Bestand war.

Abbildung 13: Ermittlung der Informationen zum SGB-II-Vorbezug und zum SGB-II-Anschlussbezug



3.9 Auswertungsregeln für Bedarfe

Bei der statistischen Darstellung von Bedarfen werden nur die Bedarfe von Regelleistungsberechtigten (RLB) und sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) berücksichtigt.

Die Zuordnung der über XSozial-BA-SGB II gemeldeten Bedarfsarten zu den Bedarfskategorien, die in der statistischen Berichterstattung dargestellt werden, erfolgt folgendermaßen:

Gesamtbedarfe	Ermittlung aus folgenden Bedarfsarten
Regelbedarf	Betrag der Bedarfsart: 101 - Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, 201 - Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte als Darlehen, 102 - Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, 202 - Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte als Darlehen
Mehrbedarf	Summe der Beträge der Bedarfsarten: 111 - Schwangerschaft, 112 - Alleinerziehend, 113 - Behinderung, 114 - Ernährung, 115 - unabweisbarer Mehrbedarf ("Härtefallklausel"), 117 - Schulbücher oder gleichstehende Arbeitshefte, 116 - dezentrale Warmwassererzeugung, 211 - Schwangerschaft, 212 - Alleinerziehend, 213 - Behinderung, 214 - Ernährung, 215 - unabweisbarer Mehrbedarf ("Härtefallklausel"), 217 - Schulbücher oder gleichstehende Arbeitshefte, 216 - dezentrale Warmwassererzeugung
Laufende Kosten der Unterkunft	Summe der Beträge der Bedarfsarten: 131 - Wohnungsgrundkosten, 135 - Heizkosten, 136 - Betriebskosten, 137 - sonstige einmalige Nebenkosten, 231 - Wohnungsgrundkosten, 235 - Heizkosten, 236 - Betriebskosten, 237 - sonstige einmalige Nebenkosten <i>wenn Besonderer Personenkreis ≠ 02:</i> 140 - Zuschuss zu KdU für Auszubildende ³ , 240 - Zuschuss zu KdU für Auszubildende ⁴

³ Der Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II (a. F.) wurde mit dem 9. Änderungsgesetz des SGB II gestrichen. Die Leistungen für Auszubildende in § 27 SGB II wurden neu zusammengefasst.

⁴ Der Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II (a. F.) wurde mit dem 9. Änderungsgesetz des SGB II gestrichen. Die Leistungen für Auszubildende in § 27 SGB II wurden neu zusammengefasst.

Gesamtbedarfe	Ermittlung aus folgenden Bedarfsarten
Einmalige Kosten der Unterkunft	Summe der Beträge der Bedarfsarten: 138 - Wohnungsbeschaffungskosten, 139 - Mietschulden, 143 - Instandhaltung/Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum, 238 - Wohnungsbeschaffungskosten, 239 - Mietschulden, 243 - Instandhaltung/Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum
sonstige kommunale Leistungen	Summe der Beträge der Bedarfsarten: 121 - Erstausrüstung Wohnung, 122 - Erstausrüstung Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt, 123 - <i>mehrtägige Klassenfahrt</i> ⁵ , 221 - Erstausrüstung Wohnung, 222 - Erstausrüstung Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt, 223 - <i>mehrtägige Klassenfahrt</i> ⁶
sonstige Bundesleistungen	Summe der Beträge der Bedarfsarten: 124 - Orthopädische Schuhe/therapeutische Geräte, 224 - Orthopädische Schuhe/therapeutische Geräte
Leistungen für Auszubildende	wenn Besonderer Personenkreis = 02: Summe aller Bedarfsarten ausgenommen BuT, 140 - <i>Zuschuss zu KdU für Auszubildende</i> ⁷ , 240 - <i>Zuschuss zu KdU für Auszubildende</i> ⁸ Hinweis: Wenn es sich um einen Fall des besonderen Personenkreises 02 handelt, dann werden alle Bedarfsarten zur Bedarfsart Leistungen für Auszubildende zusammengefasst. Lediglich Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden separat dargestellt.

⁵ Mehrtägige Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 SGB II (a. F.) wurden mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII durch die Leistung nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II abgelöst. Der Vollständigkeit halber werden der Bedarf bzw. die Leistung weiterhin aufgeführt.

⁶ Mehrtägige Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 SGB II (a. F.) wurden mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII durch die Leistung nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II abgelöst. Der Vollständigkeit halber werden der Bedarf bzw. die Leistung weiterhin aufgeführt.

⁷ Der Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II (a. F.) wurde mit dem 9. Änderungsgesetz des SGB II gestrichen. Die Leistungen für Auszubildende in § 27 SGB II wurden neu zusammengefasst.

⁸ Der Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II (a. F.) wurde mit dem 9. Änderungsgesetz des SGB II gestrichen. Die Leistungen für Auszubildende in § 27 SGB II wurden neu zusammengefasst.

Gesamtbedarfe	Ermittlung aus folgenden Bedarfsarten
<i>Zuschlag Alg</i>	141 - <i>Zuschlag Alg</i> ⁹
unabweisbarer Bedarf	271 - einmaliger unabweisbarer Bedarf (nach § 24 Abs. 1)
Sozialversicherungsleistungen	<p>Summe der Beträge der Bedarfsarten:</p> <p>151 - <i>Rentenversicherungsbeitrag</i>¹⁰,</p> <p>152 - <i>Krankenversicherungsbeitrag</i> inkl. § 242a SGB V,</p> <p>252 - <i>KV-Beitrag</i> als Darlehen,</p> <p>153 - <i>Pflegeversicherungsbeitrag</i>,</p> <p>253 - <i>PV-Beitrag</i> als Darlehen,</p> <p>154 - <i>Zuschuss Rentenversicherung bei freiwilliger oder privater Versicherung bzw. Pflichtversicherung für Landwirte</i>¹¹,</p> <p>155 - <i>Zuschuss Krankenversicherung bei privater und freiwilliger Versicherung</i>,</p> <p>255 - <i>Zuschuss Krankenversicherung bei privater und freiwilliger Versicherung als Darlehen</i>,</p> <p>156 - <i>Zuschuss Pflegeversicherung bei privater Versicherung</i>,</p> <p>256 - <i>Zuschuss Pflegeversicherung bei privater Versicherung als Darlehen</i>,</p> <p>159 - <i>Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung</i>¹²</p> <p>wenn Besonderer Personenkreis ≠ 01:</p> <p>157 - <i>Zuschuss Krankenversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit</i>,</p> <p>257 - <i>Zuschuss Krankenversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit als Darlehen</i>,</p> <p>158 - <i>Zuschuss Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit</i>,</p> <p>258 - <i>Zuschuss Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit als Darlehen</i>,</p> <p>160 - <i>Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit</i>¹³</p>

⁹ Der Zuschlag ALG wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010 abgeschafft. Der Vollständigkeit halber werden der Bedarf bzw. die Leistung weiterhin aufgeführt.

¹⁰ Der Rentenversicherungsbeitrag wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010 abgeschafft. Der Vollständigkeit halber werden der Bedarf bzw. die Leistung weiterhin aufgeführt.

¹¹ Der Rentenversicherungsbeitrag wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010 abgeschafft. Der Vollständigkeit halber werden der Bedarf bzw. die Leistung weiterhin aufgeführt.

¹² Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung wurde durch das GKV-Finanzierungsgesetz vom 22.12.2010 abgeschafft. Der Vollständigkeit halber werden der Bedarf bzw. die Leistung weiterhin aufgeführt.

¹³ Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit als eigenständiger Punkt wurde mit dem 9. Änderungsgesetz SGB II mit Wirkung zum 01.01.2017 abgeschafft.

Gesamtbedarfe	Ermittlung aus folgenden Bedarfsarten
<p>Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit</p>	<p>wenn Besonderer Personenkreis = 01: 157 - Zuschuss Krankenversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit, 257 - Zuschuss Krankenversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit als Darlehen, 158 - Zuschuss Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit, 258 - Zuschuss Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit als Darlehen, <i>160 - Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit¹⁴</i></p> <p>Hinweis: Wenn es sich um einen Fall des besonderen Personenkreises 01 handelt, dann werden auch die gemeldeten Bedarfe für sonstige kommunale Leistung, sonstige Bundesleistung, unabweisbarer Bedarf, Zusatzleistung Schule und BuT unter der jeweiligen Bedarfskategorie ausgegeben. Bedarfe für Regelbedarf, Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft, Zuschlag Alg, Sozialversicherungsleistungen und Leistungen für Auszubildende werden nicht dargestellt.</p>
<p><i>Zusatzleistung Schule</i></p>	<p><i>142 - Zusätzliche Leistung für Schule/Leistungen für Bildung und Teilhabe¹⁵</i></p>
<p>Bildung und Teilhabe (BuT)</p>	<p>Feld 18.6 - Bedarf Schulausflüge Feld 18.7 - Bedarf mehrtägige Klassenfahrt Feld 18.8 - Bedarf Schulbedarf Feld 18.9 - Bedarf Schülerbeförderung Feld 18.10 - Bedarf Lernförderung Feld 18.11 - Bedarf Mittagsverpflegung Feld 18.12 - Bedarf Teilhabe am sozialen / kulturellen Leben</p> <p>Hinweis: Die statistische Berichterstattung über Bildung und Teilhabe erfolgt separat von den anderen Bedarfen.</p>

In obiger Liste sind auch Bedarfe enthalten, die in der derzeit gültigen Version der XSozial-Datensatzbeschreibung bereits nicht mehr gültig sind. Diese Bedarfe sind in der Tabelle durch Kursivschrift und eine entsprechende Fußnote markiert. Die Nennung erfolgt an dieser Stelle der

¹⁴ Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit als eigenständiger Punkt wurde mit dem 9. Änderungsgesetz SGB II mit Wirkung zum 01.01.2017 abgeschafft.

¹⁵ Der zusätzliche Schulbedarf nach § 24a SGB II (a. F.) wurden mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII durch die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II abgelöst. Der Vollständigkeit halber werden der Bedarf bzw. die Leistung weiterhin aufgeführt.

Vollständigkeit halber, da auch der auf diesen Bedarfen aufbauende Algorithmus zur Leistungsberechnung diese Bedarfe weiterhin berücksichtigt.

In der Auswertung werden alle Bedarfe berücksichtigt, die im Kalendermonat gültig sind.

Für laufende Bedarfe muss gelten:

(Beginn Bedarf \leq Stichtag UND (Ende Bedarf \geq Monatserster oder leer)) ODER (Beginn Bedarf $>$ Stichtag und \leq Monatsletzter)

Zu den laufenden Bedarfen zählen: Regelbedarf, Mehrbedarf, laufende Kosten der Unterkunft, Sozialversicherungsleistungen, Zuschlag Alg.

Bei einmaligen Bedarfen muss gelten:

Monatserster \leq Beginn Bedarf \leq Monatsletzter

Zu den einmaligen Bedarfen zählen: sonstige Leistungen (kommunal/Bund), einmalige Kosten der Unterkunft, einmalige Nachzahlungen (Bedarfsart 137/237), einmaliger unabweisbarer Bedarf (Bedarfsart 271), Zusatzleistung Schule.

3.10 Auswertungsregeln für Leistungs-/Zahlungsanspruch

In den Daten der zugelassenen kommunalen Träger, die auf Basis des Datenstandards XSozial-BA-SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden, sind die Angaben über einzelne Leistungshöhen nicht direkt enthalten. Deshalb wendet die Statistik ein Verfahren an, das basierend auf den Bedarfen (Modul 4) und den nach Bundesleistungen und kommunalen Leistungen unterteilten Leistungsansprüchen (Modul 7 Felder 7.14 und 7.15) einer Person die Leistungs-/Zahlungsansprüche nach Leistungsarten berechnet. Das heißt zwischen diesen beiden Modulen besteht eine enge Abhängigkeit. Für alle Bedarfe, die in Modul 4 gemeldet werden, muss der sich unter Berücksichtigung von Einkommen bzw. **Leistungsminderungen** ergebende Leistungs- bzw. Zahlungsanspruch in Modul 7 in den Feldern 7.9 (Leistungsanspruch vor **Leistungsminderung** - gesamt) bzw. 7.14 (Leistungsanspruch vor **Leistungsminderung** - Bundesleistungen) und 7.15 (Leistungsanspruch vor **Leistungsminderung** - Kommunalleistungen), sowie dem Feld 7.10 (Leistungsanspruch nach **Leistungsminderung** - gesamt) berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, treten bei dem im Folgenden dargestellten Berechnungsalgorithmus Verzerrungen auf. Es ist wichtig, dass die Leistungen, die sich aus Bundesbedarfen ergeben, dem Leistungsanspruch für Bundesleistungen (Feld 7.14) und Leistungen, die sich aus kommunalen Bedarfen ergeben, dem Leistungsanspruch für kommunale Leistungen (Feld 7.15) zugeordnet werden. Der folgenden Tabelle kann die entsprechende Zuordnung entnommen werden.

Bedarfsart	Ausprägung lt. Datensatzbeschreibung	einmalig / laufend	Bundesleistung / kommunale Leistung
Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	101 / 201	laufend	Bundesleistung

Bedarfsart	Ausprägung lt. Datensatzbeschreibung	einmalig / laufend	Bundesleistung / kommunale Leistung
Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	102 / 202	laufend	Bundesleistung
Mehrbedarf Schwangerschaft	111 / 211	laufend	Bundesleistung
Mehrbedarf Alleinerziehend	112 / 212	laufend	Bundesleistung
Mehrbedarf Behinderung	113 / 213	laufend	Bundesleistung
Mehrbedarf Ernährung	114 / 214	laufend	Bundesleistung
unabweisbarer Mehrbedarf ("Härtefallklausel")	115 / 215	laufend	Bundesleistung
Schulbücher oder gleichstehende Arbeitshefte	117 / 217	laufend	Bundesleistung
Mehrbedarf dezentrale Warmwassererzeugung	116 / 216	laufend	Bundesleistung
Erstausstattung Wohnung	121 / 221	einmalig	kommunale Leistung
Erstausstattung Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt	122 / 222	einmalig	kommunale Leistung
Orthopädische Schuhe / therapeutische Geräte	124 / 224	einmalig	Bundesleistung
Wohnungsgrundkosten	131 / 231	laufend	kommunale Leistung
Heizkosten	135 / 235	laufend	kommunale Leistung
Betriebskosten	136 / 236	laufend	kommunale Leistung
sonstige einmalige Nebenkosten	137 / 237	einmalig	kommunale Leistung
Wohnungsbeschaffungskosten	138 / 238	einmalig	kommunale Leistung
Mietschulden	139 / 239	einmalig	kommunale Leistung
Instandhaltung / Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum	143 / 243	einmalig	kommunale Leistung
einmaliger unabweisbarer Bedarf (nach § 24 Abs. 1)	271	einmalig	Bundesleistung
KV-Beitrag	152 / 252	laufend	Bundesleistung
PV-Beitrag	153 / 253	laufend	Bundesleistung
Zuschuss KV bei privater oder freiwilliger Versicherung	155 / 255	laufend	Bundesleistung
Zuschuss PV bei privater Versicherung	156 / 256	laufend	Bundesleistung

Bedarfsart	Ausprägung lt. Datensatzbeschreibung	einmalig / laufend	Bundesleistung / kommunale Leistung
Zuschuss KV zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit	157 / 257	laufend	Bundesleistung
Zuschuss PV zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit	158 / 258	laufend	Bundesleistung

Der Kindersofortzuschlag nach § 72 SGB II aus Feld 7.16 bleibt bei dieser Betrachtung und im nachfolgend beschriebenen Berechnungsalgorithmus unberücksichtigt.

3.10.1 Leistungsanspruch

Unter dem Leistungsanspruch ist die Leistung vor **Leistungsminderungen** zu verstehen. Der individuelle Leistungsanspruch berechnet sich im Allgemeinen aus der Differenz der Bedarfe und des angerechneten Einkommens einer Person.

Der Berechnungsalgorithmus für die Leistungsansprüche nach einzelnen Leistungsarten basiert auf den einzelnen Bedarfen (Modul 4) und dem Leistungsanspruch vor **Leistungsminderungen** (Modul 7). Seit der XSozial-Version 3.0 (Einführung im April 2011) wird der Leistungsanspruch vor **Leistungsminderung** sowohl als Gesamtbetrag (Feld 7.9) als auch getrennt nach Bundesleistungen (Feld 7.14) und kommunalen Leistungen (Feld 7.15) gemeldet. Mit Stichtag April 2017 (Berichtsmonat Januar 2017) wurde über eine zeitliche Weiche der Berechnungsalgorithmus auf die beiden getrennten Betragfelder umgestellt.

Es werden die folgenden Leistungsarten ermittelt:

- Regelleistung
- Mehrbedarfe
- Laufende Kosten der Unterkunft
- Einmalige Kosten der Unterkunft
- sonstige kommunale Leistungen
- sonstige Bundesleistungen
- Sozialversicherungsleistungen
- Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit
- Einmaliger unabweisbarer Bedarf (nach § 24 Abs. 1)
- Leistungen für Auszubildende

- (Zuschlag Alg)¹⁶
- (Zusatzleistung Schule)¹⁷

Im Kapitel 3.9 "Auswertungsregeln für Bedarfe" ist beschrieben, aus welchen Bedarfsarten sich die einzelnen Leistungsarten zusammensetzen. Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) werden nicht anhand des im Folgenden beschriebenen Algorithmus berechnet.

Die einzelnen Bedarfe (ohne BuT) aus Modul 4 werden nach den genannten Leistungsarten aufsummiert. Diese werden anschließend in einer bestimmten Reihenfolge vom Leistungsanspruch vor **Leistungsminderungen** aus Modul 7 abgezogen. Beim Leistungsanspruch vor **Leistungsminderungen** wurden bereits alle angerechneten Einkommen berücksichtigt. Die Reihenfolge, in der die Bedarfsgruppen abgezogen werden, ergibt sich aus § 19 Satz 3 SGB II. Der besagt, dass bei der Einkommensanrechnung erst die Leistungen nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Leistungen nach § 22 gekürzt werden. Die Sozialversicherungsleistungen, die Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit, die Leistungen für Auszubildende, der einmalige unabweisbare Bedarf (nach § 24 Abs. 1), *der Zuschlag Alg* sowie *die Zusatzleistung Schule* werden nicht durch Einkommen gekürzt. Der zu diesen Leistungen in Modul 4 erfasste Bedarf sollte also im vollen Maße zur Auszahlung kommen. Daher werden diese Bedarfsgruppen beim Berechnungsalgorithmus zuerst berücksichtigt, denn der Berechnungsalgorithmus bildet die Kürzungsreihenfolge in umgekehrter Form ab. Nachdem vom Leistungsanspruch vor **Leistungsminderungen** alle Bedarfsgruppen abgezogen wurden, liegen nun die Höhen der Leistungsansprüche nach den oben definierten Leistungsgruppen vor. Der Berechnungsalgorithmus ist im Anschluss detailliert und schematisch dargestellt.

Die Vergleichbarkeit der Daten aus XSozial-BA-SGB II und dem BA-Fachverfahren zur Leistungsgewährung nach dem SGB II (ALLEGRO bzw. vormals A2LL) ist gewährleistet.

Im Folgenden wird der Algorithmus zur Berechnung der einzelnen Leistungshöhen schematisch dargestellt:

Abkürzungen:

LAOS_G	= Gesamtleistungsanspruch ohne Leistungsminderungen
LAOS_B	= Leistungsanspruch Bundesleistungen ohne Leistungsminderungen
LAOS_K	= Leistungsanspruch kommunale Leistungen ohne Leistungsminderungen
BED	= Bedarf
LA	= berechneter Leistungsanspruch
bPK	= Besonderer Personenkreis
RL	= Regelbedarf
MB	= Mehrbedarfe

¹⁶ Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010 abgeschafft.

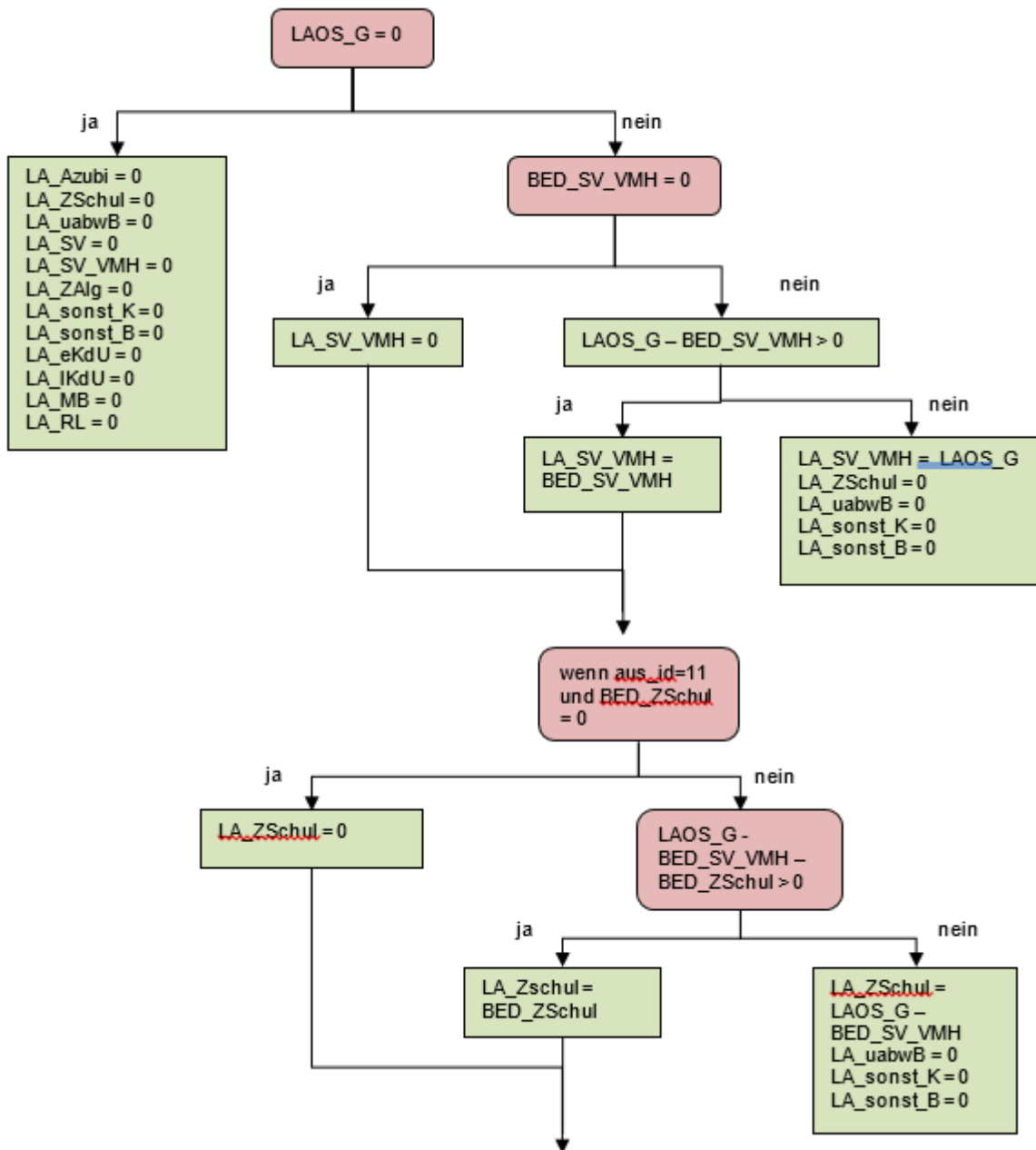
¹⁷ Der zusätzliche Schulbedarf nach § 24a SGB II (a. F.) wurden mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII durch die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II abgelöst.

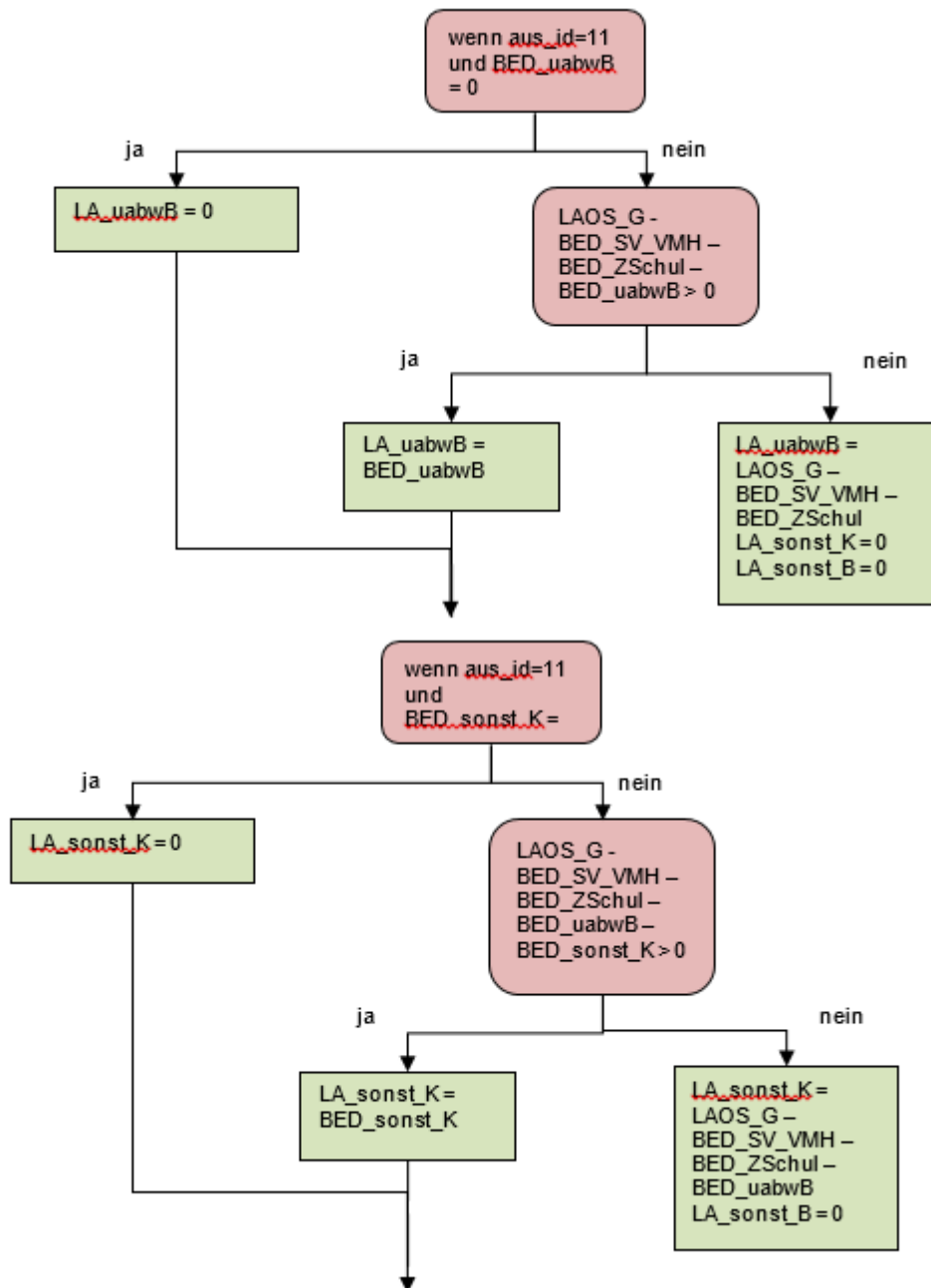
IKdU	= laufende Kosten der Unterkunft
eKdU	= einmalige Kosten der Unterkunft
sonst_K	= sonstige kommunale Leistungen
sonst_B	= sonstige Bundesleistungen
SV	= Sozialversicherungsleistungen
SV_VMH	= Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit
Azubi	= Leistungen für Auszubildende
uabwB	= einmaliger unabweisbarer Bedarf (nach § 24 Abs. 1)
(ZAlg	= <i>Zuschlag Alg</i>) ¹⁸
(ZSchul	= <i>Zusatzleistung Schule</i>) ¹⁹

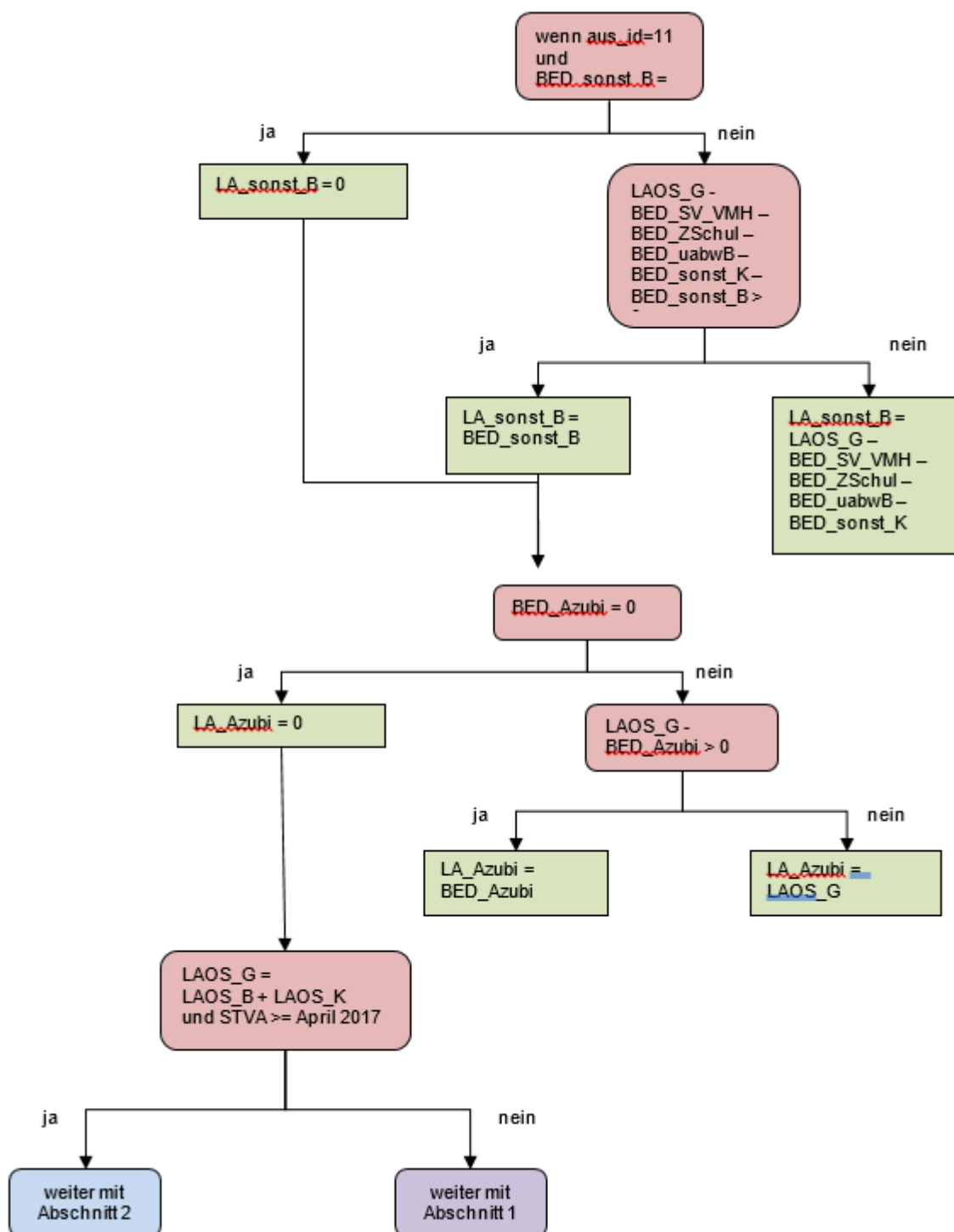
¹⁸ Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010 abgeschafft.

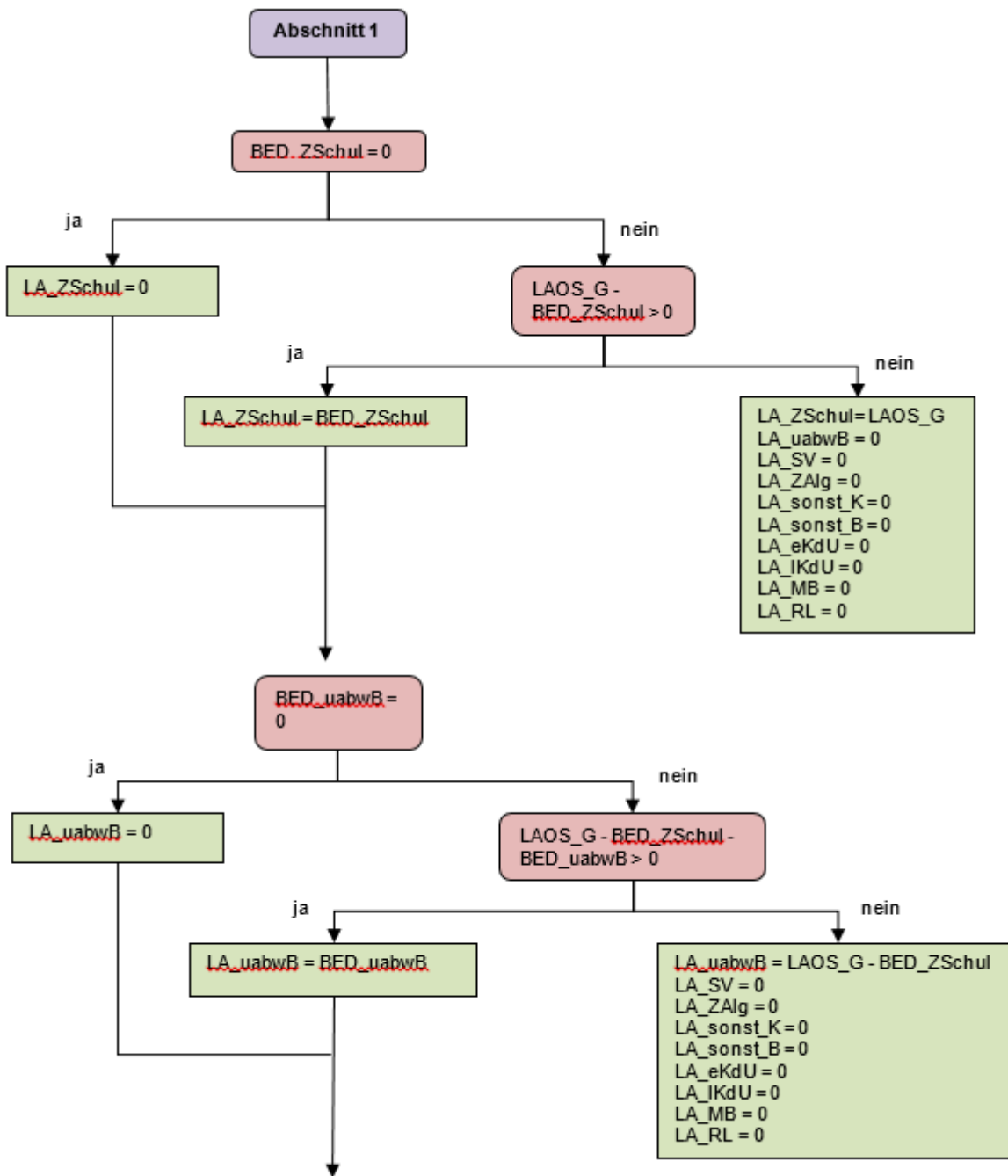
¹⁹ Der zusätzliche Schulbedarf nach § 24a SGB II (a. F.) wurden mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII durch die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II abgelöst.

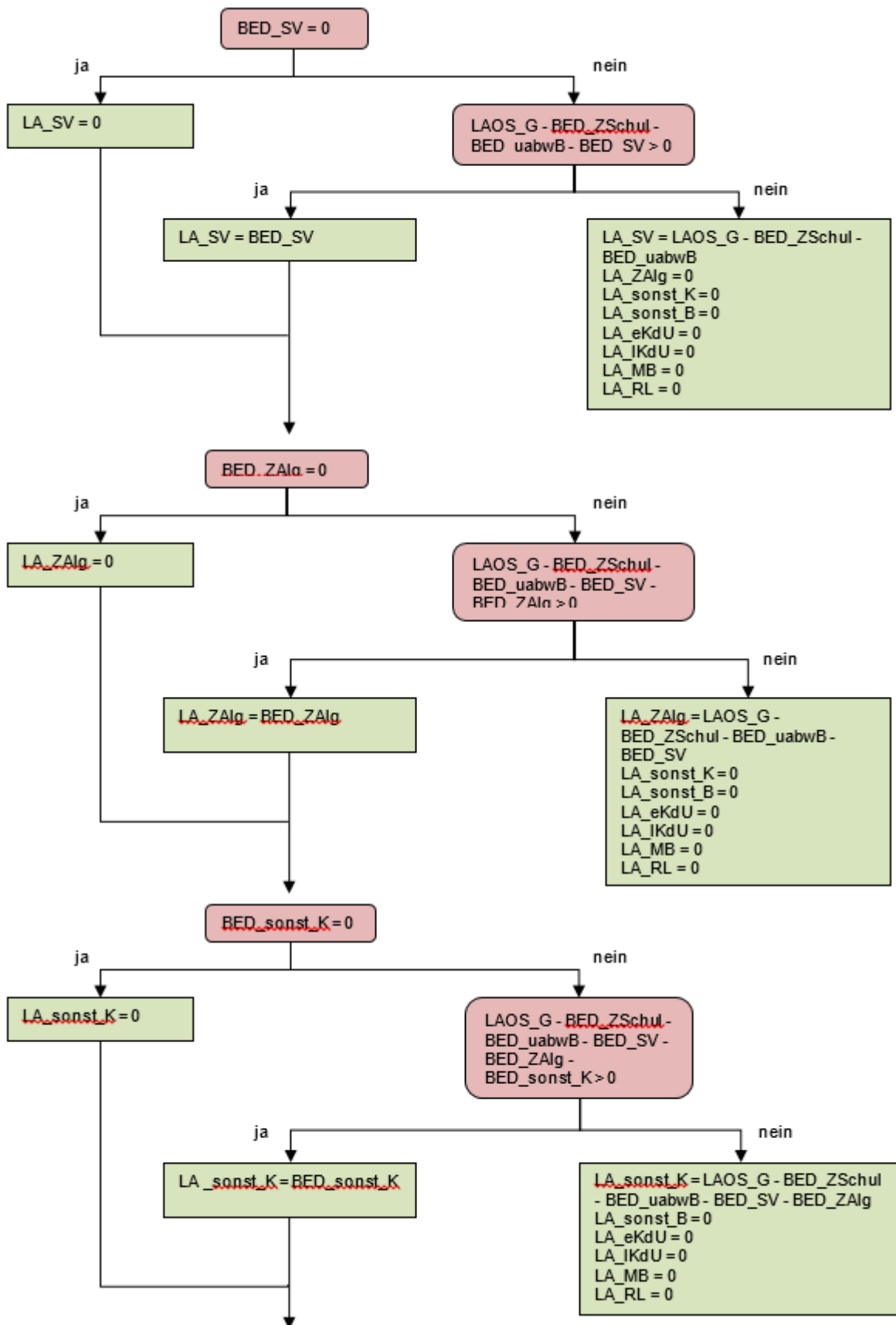
Abbildung 14: schematische Darstellung des Algorithmus zur Berechnung der einzelnen Leistungshöhen

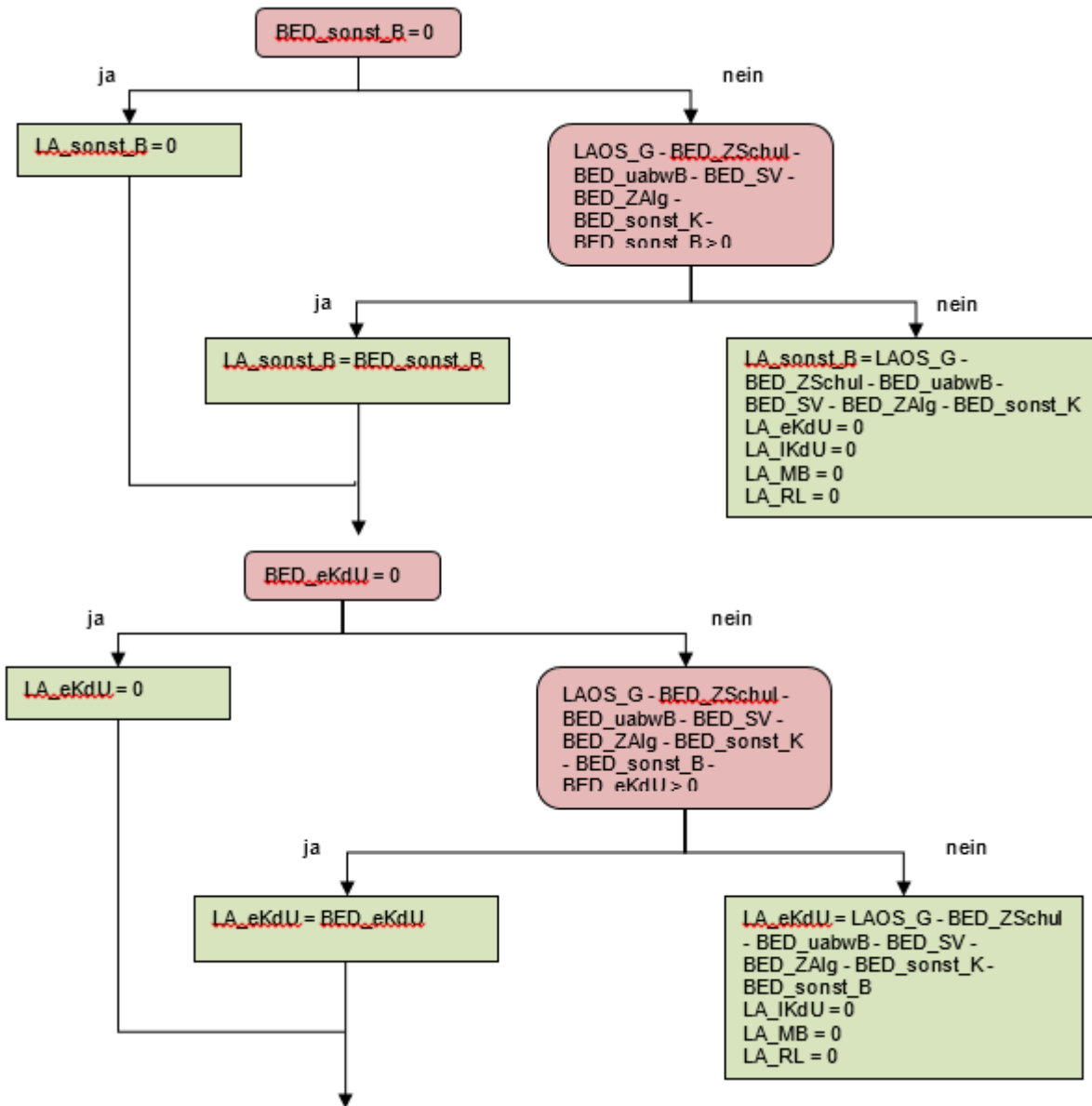


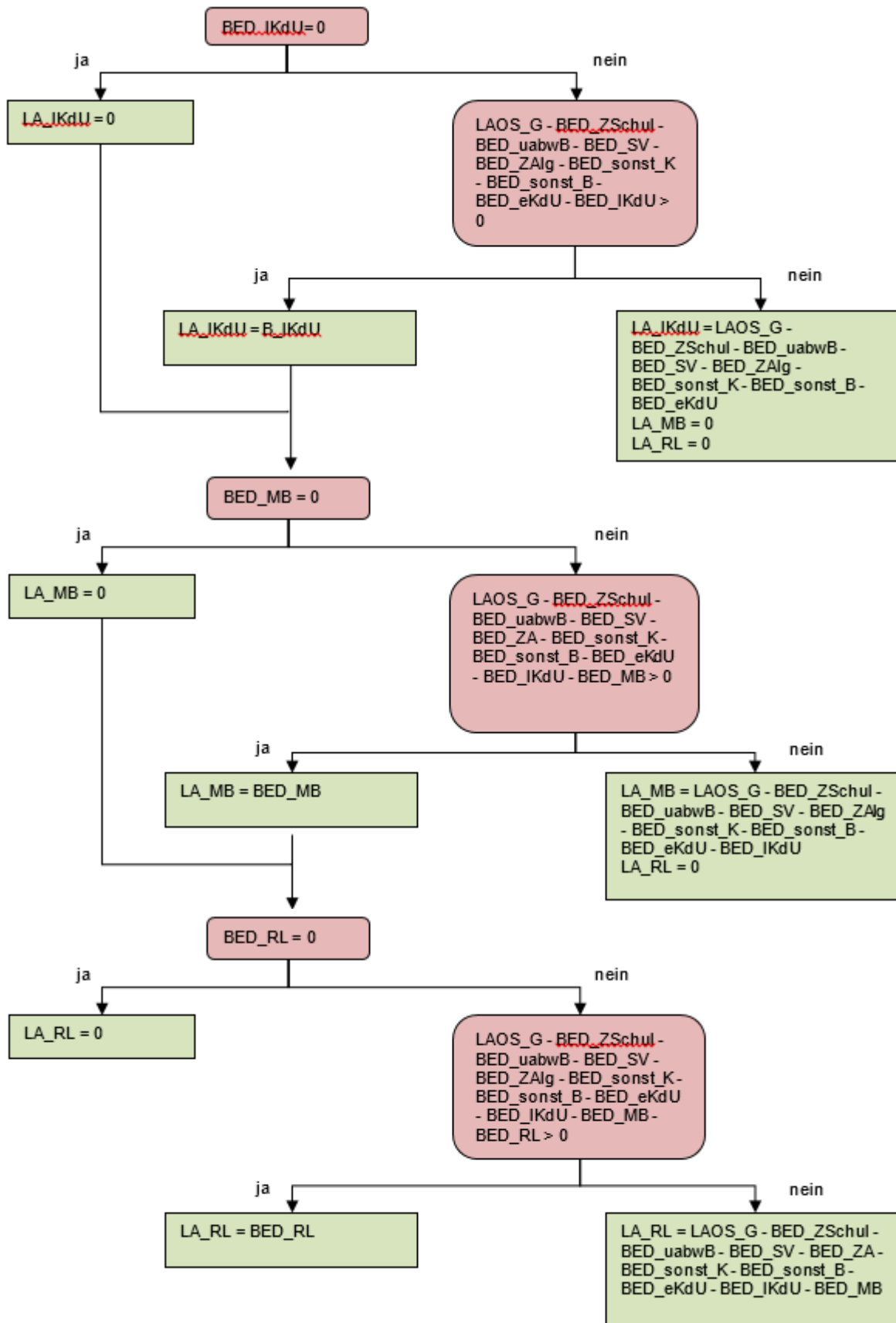


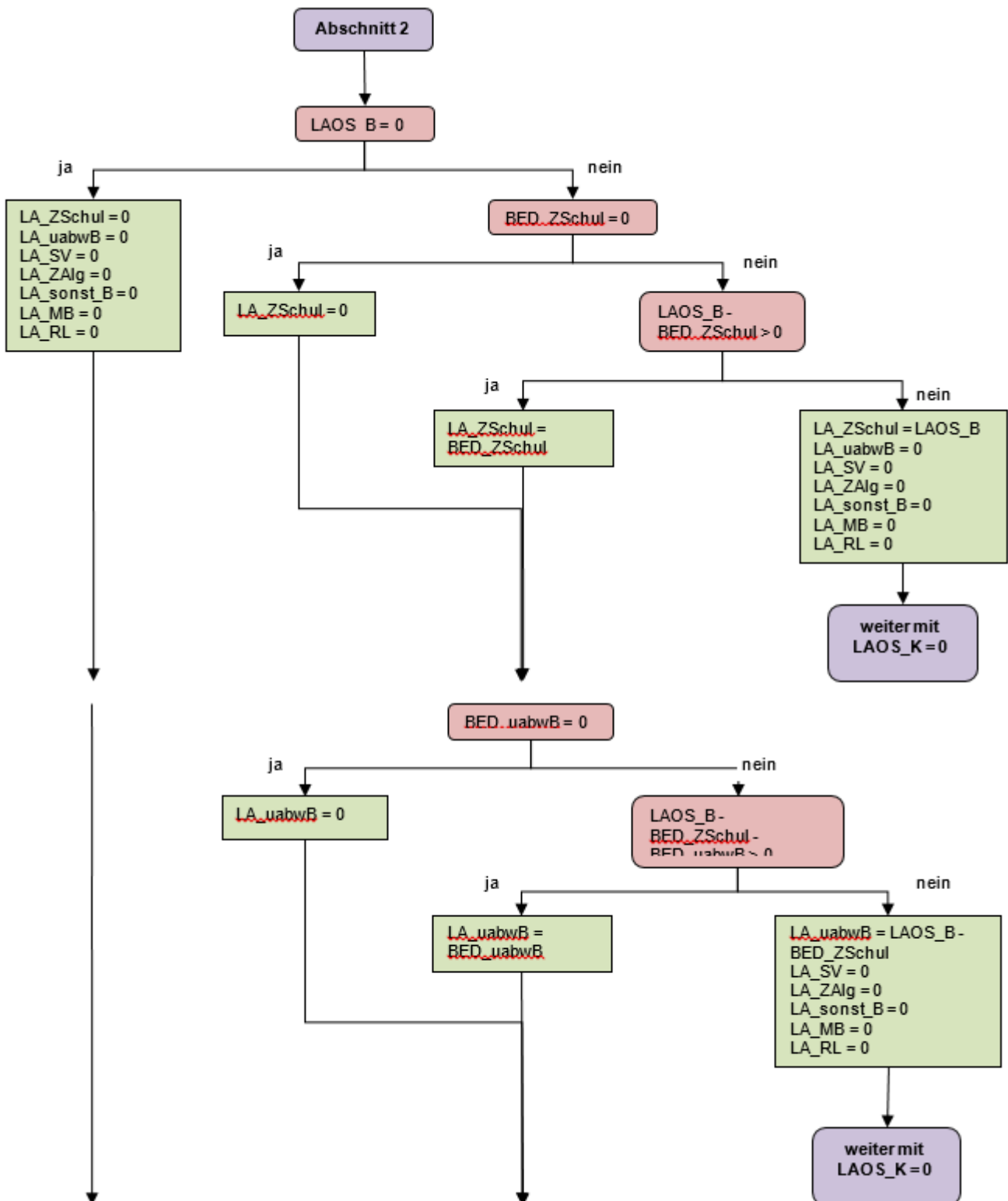


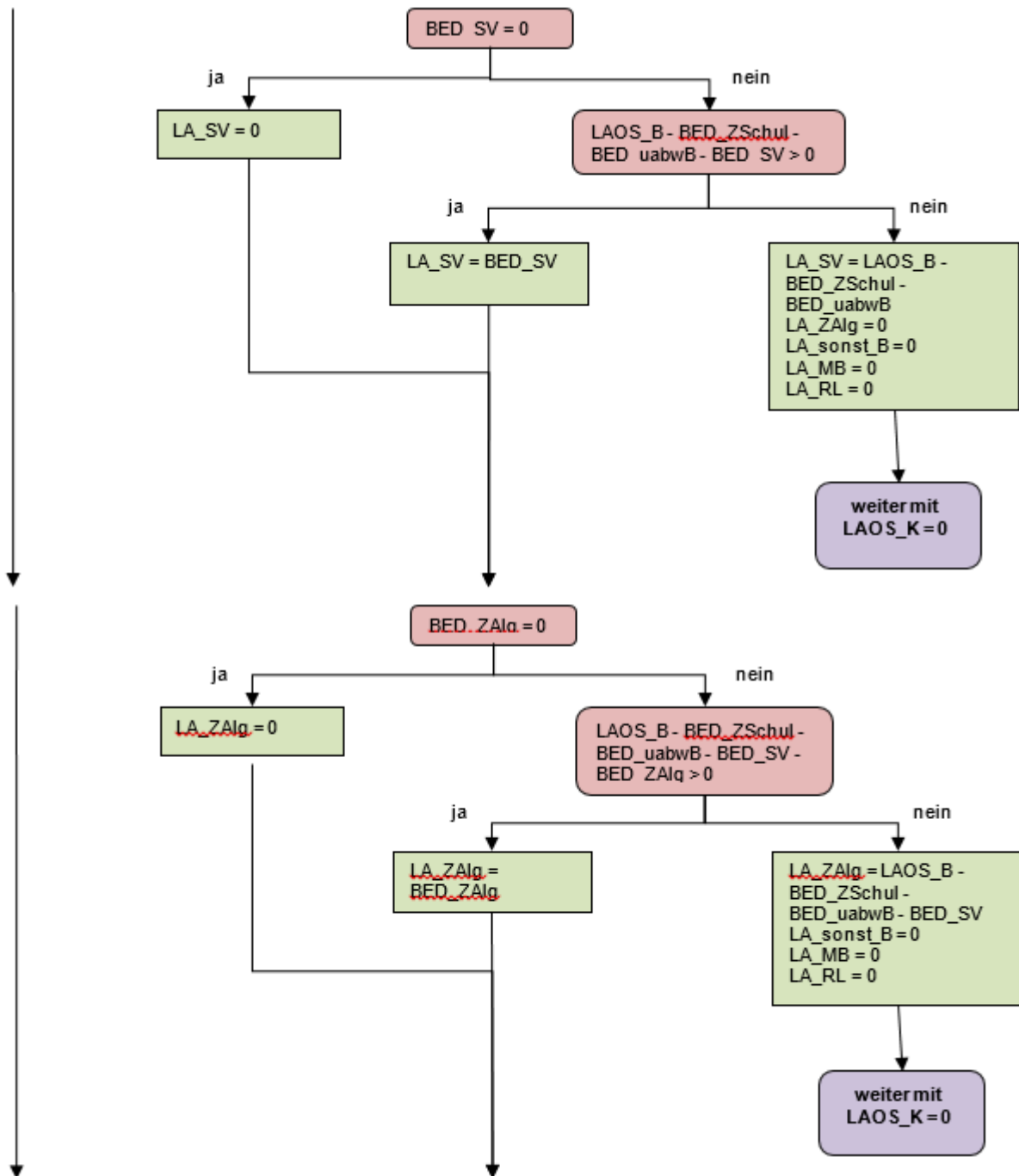


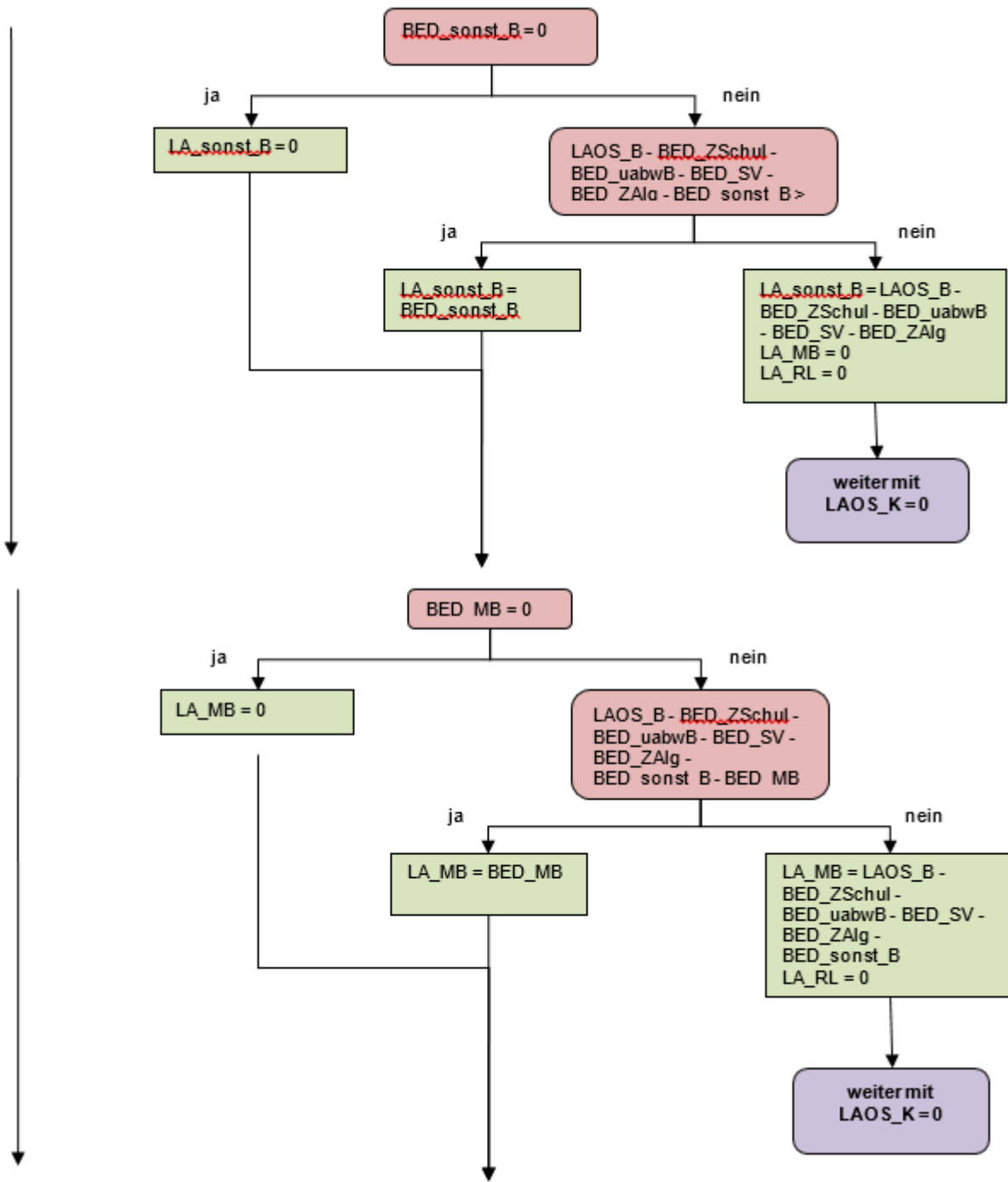


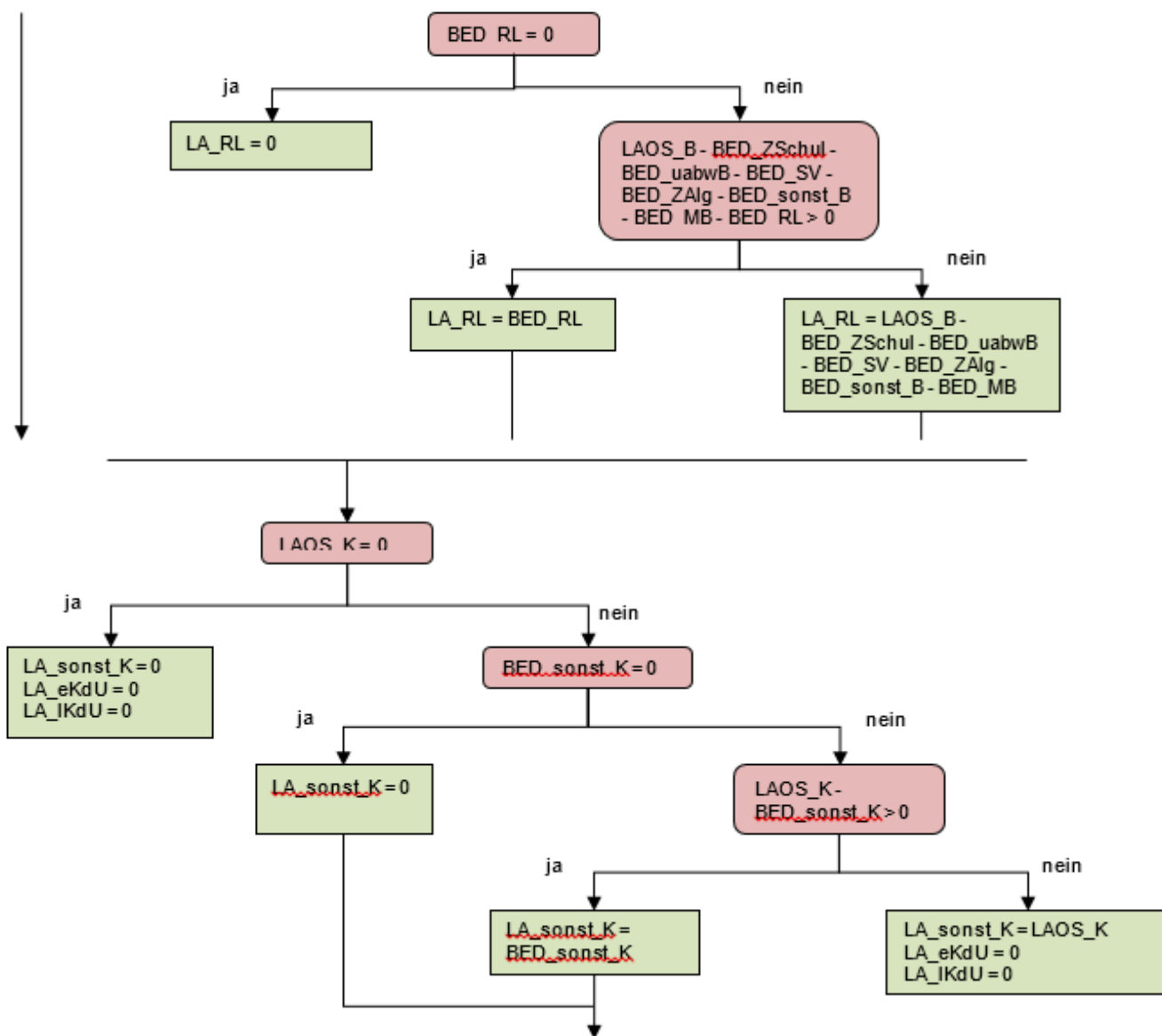


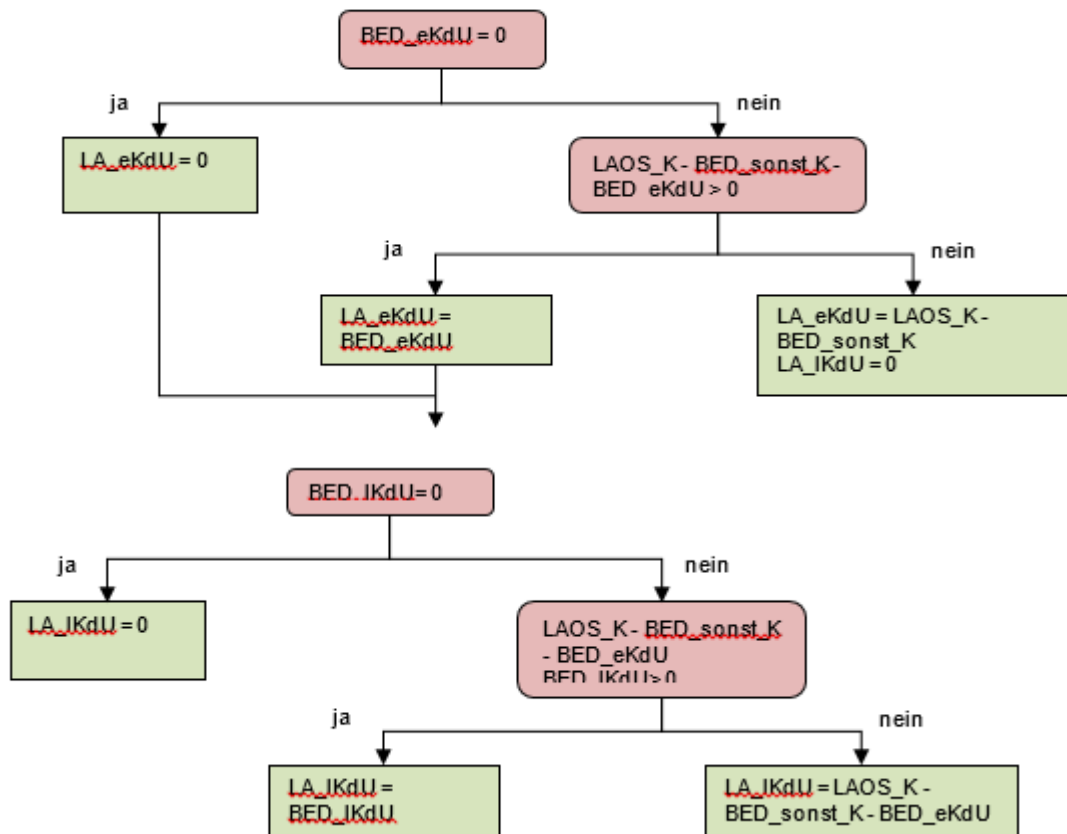












Am Ende dieses ersten Teiles des Berechnungsalgorithmus liegen die Leistungsansprüche nach Leistungsarten vor. Die Leistungsansprüche finden in den Kennzahlen nach § 48a SGB II Anwendung.

3.10.2 Zahlungsanspruch

Unter dem Zahlungsanspruch ist die Leistung nach **Leistungsminderungen** zu verstehen. Der individuelle Zahlungsanspruch berechnet sich im Allgemeinen aus der Differenz der Leistungsansprüche und dem **Minderungsbetrag** einer Person.

Abkürzungen:

LAOS_G = Gesamtleistungsanspruch ohne **Leistungsminderungen**

LANS = Leistungsanspruch nach **Leistungsminderungen**

LA = berechneter Leistungsanspruch

ZA = berechneter Zahlungsanspruch

SB = **Minderungsbetrag**

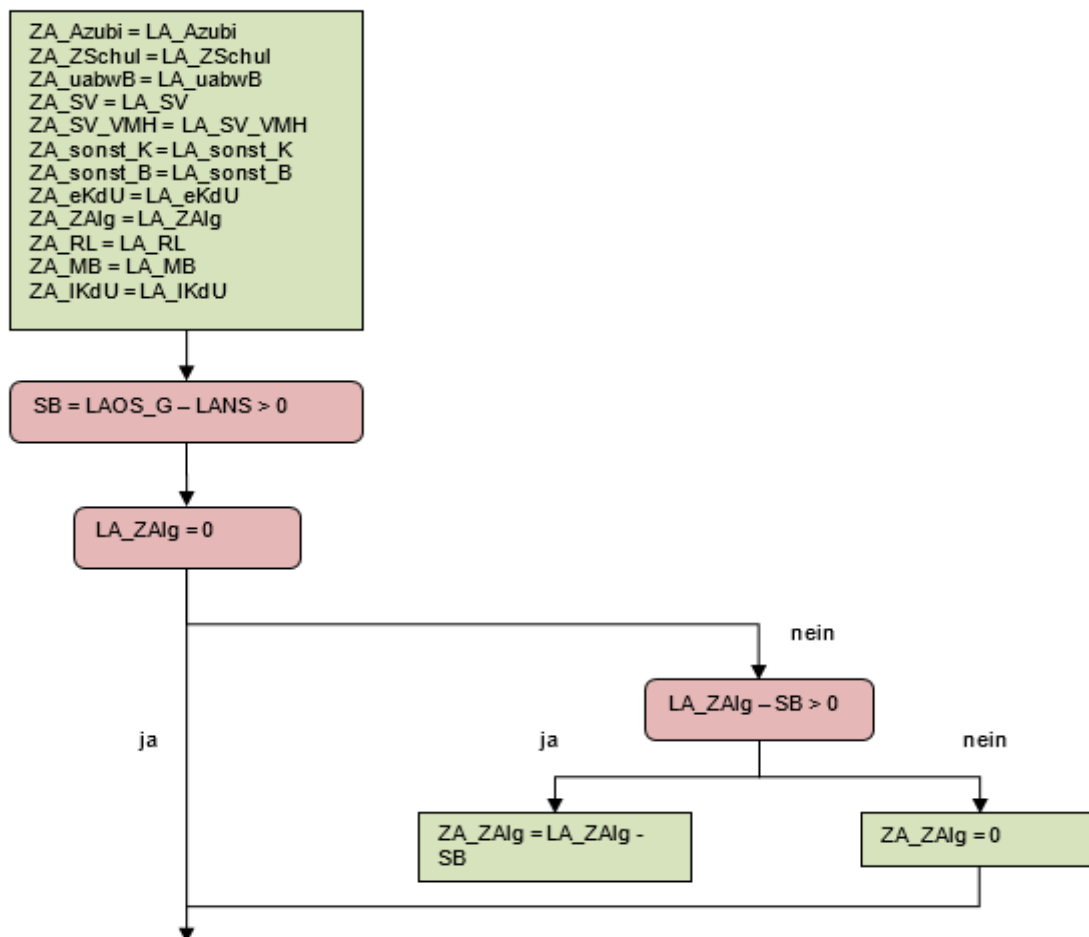
RL = Regelbedarf

MB = Mehrbedarfe

IKdU = laufende Kosten der Unterkunft

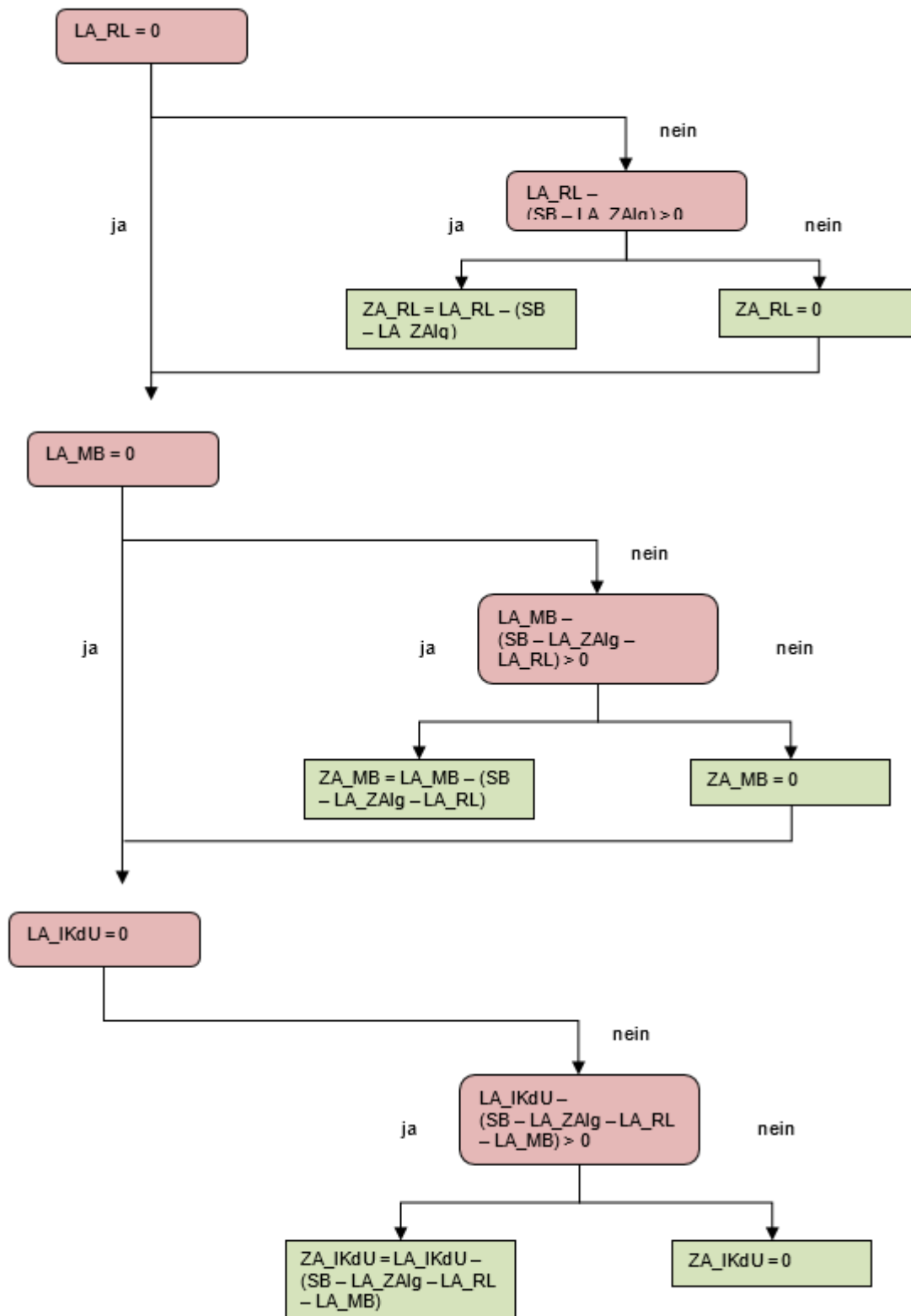
- eKdU = einmalige Kosten der Unterkunft
- sonst_K = sonstige kommunale Leistungen
- sonst_B = sonstige Bundesleistungen
- SV = Sozialversicherungsleistungen
- SV_VMH = Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit
- Azubi = Leistungen für Auszubildende
- uabwB = einmaliger unabweisbarer Bedarf (nach § 24 Abs. 1)
- (ZAlg = Zuschlag Alg)²⁰
- (ZSchul = Zusatzleistung Schule)²¹

Abbildung 15: schematische Darstellung des Algorithmus zur Berechnung der einzelnen Zahlungsansprüche



²⁰ Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010 abgeschafft.

²¹ Der zusätzliche Schulbedarf nach § 24a SGB II (a. F.) wurden mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII durch die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II abgelöst.



Bei dem oben beschriebenen Verfahren handelt es sich um ein **statistisches Konzept** zur Berechnung der Leistungs- und Zahlungsansprüche nach Leistungsarten. Da im operativen Berechnungsverfahren andere Kürzungsreihenfolgen möglich sind, sind Unterschiede zu den vor Ort verbuchten Beträgen dieser Leistungen möglich. Dennoch ist ein derartiges Vorgehen sinnvoll, da durch die in Anlehnung an

die BA-Verfahren A2LL und ALLEGRO zu Grunde gelegten Kürzungsreihenfolgen **eine Vergleichbarkeit in der Berichterstattung** aus den beiden Systemen geschaffen sowie zwischen den einzelnen Jobcentern ermöglicht wird.

3.11 Auswertungsregeln für Einkommen

In der statistischen Berichterstattung werden nur Einkommen von Regelleistungsberechtigten (RLB) dargestellt. Dabei werden alle Einkommen eines Regelleistungsberechtigten berücksichtigt, die im Kalendermonat zugeflossen sind.

Grundlagen zur Ermittlung des zu berücksichtigenden, verfügbaren und anrechenbaren Einkommens:

- a) Grundvoraussetzung ist ein Regelleistungsberechtigter (RLB) in einer gültigen Bedarfsgemeinschaft im betrachteten Berichtsmonat

UND

- b) Für Modul 5 "Einkommen" gelten folgende Plausibilitäten:

	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
⇒	5.3	Kundennummer	=	in Modul 3 vorhanden
⇒	5.5	Art des Einkommens	=	003, 004, 005, 006, 007, 008, 009, 011, 012, 014 oder 016
⇒	5.11	Betrag des zu berücksichtigenden Einkommens	>	0
⇒	5.6	Betrag des verfügbaren Einkommens	≥	0
Und				
⇒	5.5	Art des Einkommens	=	015
⇒	5.11	Betrag des zu berücksichtigenden Einkommens	=	Betrag des verfügbaren Einkommens
⇒	5.6	Betrag des verfügbaren Einkommens	≥	0

- ⇒ Damit gültiges Einkommen vorliegt müssen die Bedingungen a) und b) gemeinsam erfüllt sein

Das angerechnete Einkommen ergibt sich aus der Differenz des ermittelten Gesamtbedarfs aus Modul 4 (siehe Kapitel 3.9) und der Summe der einzelnen berechneten Leistungsansprüche aus Modul 7 (siehe Kapitel 3.10.1).

3.12 Auswertungsregeln für Leistungsminderungen

3.12.1 Bestand an Leistungsminderungen

Eine Ermittlung von Leistungsminderungen im Bestand erfolgt nur für Regelleistungsberechtigte (RLB). Dabei werden alle Leistungsminderungen eines Regelleistungsberechtigten berücksichtigt, die zum Stichtag vorliegen. In der statistischen Berichterstattung werden in der Regel nur Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) dargestellt.

- a) Grundvoraussetzung ist ein Regelleistungsberechtigter (RLB) in einer gültigen Bedarfsgemeinschaft im betrachteten Berichtsmonat

UND

- b) Für Modul 8 "Leistungsminderungen" gelten folgende Plausibilitäten:

	Merkmals	Bezeichnung		Ausprägung
⇒	8.11	Leistungsminderungs-ID	=	Angegeben
⇒	8.1	Kundennummer	=	in Modul 3 vorhanden
⇒	8.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 vorhanden
⇒	8.6	Grund der Leistungsminderung	=	Gültig belegt
⇒	8.7	Monatlicher Minderungsbetrag	≥	0
⇒	8.8	Beginn der Leistungsminderung	≤	Stichtag
⇒	8.9	Ende der Leistungsminderung	≥	Stichtag

Gültige Leistungsminderungen liegen vor, wenn die Bedingungen a) und b) erfüllt sind.

3.12.2 Zugänge von Leistungsminderungen (neu festgestellte Leistungsminderungen)

Eine Ermittlung von neu festgestellten Leistungsminderungen erfolgt nur für Regelleistungsberechtigte (RLB). Dabei werden neu festgestellte Leistungsminderungen eines Regelleistungsberechtigten berücksichtigt, die zwischen dem letzten und dem aktuellen Stichtag zugegangen sind. Wurde eine Leistungsminderung bereits in der Vergangenheit als Zugang gezählt, so wird kein erneuter Leistungsminderungszugang gezählt, bspw. bei Verschiebung des Leistungsminderungszeitraums. In der statistischen Berichterstattung werden in der Regel nur neu festgestellte Leistungsminderungen von ELB dargestellt.

Die im Modul 8 gemeldete **Leistungsminderungs-ID** ist ausschlaggebend für die Ermittlung von neu festgestellten **Leistungsminderungen** (Zugang von **Leistungsminderungen**). Die **Leistungsminderungs-ID** identifiziert eine **Leistungsminderung** eindeutig.

- a) Grundvoraussetzung ist ein Regelleistungsberechtigter (RLB) in einer gültigen Bedarfsgemeinschaft im betrachteten Berichtsmonat

UND

- b) Für Modul 8 "**Leistungsminderungen**" gelten folgende Plausibilitäten:

	Merkmal	Bezeichnung		Ausprägung
⇒	8.11	Leistungsminderungs-ID	=	Angegeben
⇒	8.1	Kundennummer	=	in Modul 3 vorhanden
⇒	8.2	Bedarfsgemeinschafts-ID	=	in Modul 3 vorhanden
⇒	8.6	Grund der Leistungsminderung	=	Gültig belegt
⇒	8.7	Monatlicher Minderungsbetrag	≥	0
⇒	8.8	Beginn der Leistungsminderung	> ≤	Stichtag Vormonat Zähl-/Stichtag aktuell

ODER

- c) Neu festgestellte **Leistungsminderungen** bei nachträglicher Meldung der **Leistungsminderung**

Die unter a) und b) dargestellten Regeln greifen immer dann, wenn der **Leistungsminderungsbeginn** bei erstmaliger Meldung der **Leistungsminderung** im aktuell betrachteten Berichtsmonat liegt, also beispielsweise:

Meldung Oktober: **Leistungsminderungszeitraum** 01.10. - 31.12.

Meldung November: **Leistungsminderungszeitraum** 01.10. - 31.12.

Meldung Dezember: **Leistungsminderungszeitraum** 01.10. - 31.12.

In diesem Beispielfall wird im Oktober der Zugang dieser **Leistungsminderung** gezählt, das Zugangsdatum ist der 01.10.

Es kann aber sein, dass eine **Leistungsminderung** erst nachträglich gemeldet wird. Dann beginnt die **Leistungsminderung** vor dem aktuell betrachteten Berichtsmonat:

Meldung Oktober: **Leistungsminderungszeitraum** 01.09. - 30.11.

Meldung November: **Leistungsminderungszeitraum** 01.09. - 30.11.

Auch für diese nachträglich gemeldete **Leistungsminderung** soll ein Zugang gezählt werden. Da aber das Zugangsdatum der **Leistungsminderung** (01.09.) nicht im aktuellen Berichtsmonat liegt, sondern eigentlich im Vormonat, muss ein "künstlicher Zugang" gezählt werden. Die

Leistungsminderung wird deshalb im Berichtsmonat Oktober als Zugang gezählt, da das der frühestmögliche Zeitpunkt zur Zählung dieser nachträglich gemeldeten **Leistungsminderung** ist.

⇒ Gültige neu festgestellte **Leistungsminderungen** liegen vor, wenn die Bedingungen a) und b) oder c) erfüllt sind.

3.13 Auswertungsregeln für Wohnsituation und Wohnkosten

Die Informationen zur Wohnsituation und zu Wohnkosten werden in der statistischen Berichterstattung für zwei verschiedene Ebenen betrachtet:

Ebene der gesamten Wohnung:

Die Wohnung wird von der Haushaltsgemeinschaft bewohnt. Die Haushaltsgemeinschaft besteht aus allen Personen, mit denen BG-Mitglieder sich Wohnraum teilen und mit denen sie gemeinsam wirtschaften. Dazu zählen Verwandte und Schwäger sowie eigene Kinder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Die Informationen zur Wohnsituation und zu Wohnkosten auf Ebene der gesamten Wohnung entsprechen den Informationen aus Modul 2.

Ebene der Bedarfsgemeinschaft:

In der statistischen Berichterstattung werden Informationen zur Wohnsituation und zu Wohnkosten häufig fokussiert auf die Bedarfsgemeinschaft dargestellt. Dabei findet eine Einschränkung der Wohninformationen und Wohnkosten auf den Teil der Wohnung statt, die durch die Bedarfsgemeinschaft bewohnt wird. Für die Darstellung der Wohnsituation und Wohnkosten für den Teil der Wohnung, der durch die Bedarfsgemeinschaft bewohnt wird, ist eine Umrechnung notwendig:

Wert (z. B. Kosten oder Wohnfläche) auf BG-Ebene =

Wert auf Wohnungsebene x Anzahl der BG-Mitglieder / Anzahl der Haushaltsgemeinschaftsmitglieder

Basis für die Auswertung der Wohnsituation und Wohnkosten sind alle gültigen Bedarfsgemeinschaften.

3.13.1 Stamminformation zur Wohnung

Als Stamminformationen werden die Wohnungsfläche, die Art der Unterkunft und die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft bezeichnet.

Wohnfläche:

Die Information zur Wohnfläche wird im Modul 2 (Bedarfsgemeinschaften) aus dem Feld 2.14 "Wohnungsgröße" gewonnen. Die Angabe erfolgt in ganzen Quadratmetern.

Art der Unterkunft:

Die Art der Unterkunft wird auf Grundlage des Feldes 2.13 "Art Wohnungskosten" ermittelt. Es sind die Ausprägungen Miete, Wohneigentum, Kosten nach Tagessatz und mietfrei / ohne Wohnungsgrundkosten möglich.

Die Ausprägung mietfrei / ohne Wohnungsgrundkosten soll eine Unterscheidung von "keine Angabe"-Fällen und tatsächlichen Fällen ohne Mietkosten ermöglichen.

Anzahl Mitglieder des Haushalts:

Gesamtheit der in einem Haushalt zusammenlebenden Personen; sie umfasst die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie alle mit dieser zusammen haushaltenden Personen. Für diese Kennzahl werden die Angaben aus dem Feld 2.12 "Anzahl der Mitglieder des Haushalts" verwendet. Folgende Konsolidierungsregel wird darauf angewendet:

Wenn Feld 2.12 "Anzahl der Mitglieder des Haushalts" \leq Anzahl der BG-Mitglieder *oder*
Feld 2.12 "Anzahl der Mitglieder des Haushalts" = leer,

- ▶ **Dann** setze: Anzahl Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft = Anzahl der BG-Mitglieder
- ▶ **Sonst:** Anzahl Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft = Feld 2.12 "Anzahl der Mitglieder des Haushalts"

3.13.2 Kosteninformation zur Wohnung

Über XSozial-BA-SGB II werden die Informationen zu den tatsächlichen und anerkannten Wohnungskosten gemeldet.

Unterkunftskosten:

Anhand des Feldes 2.16 werden die "anerkannten Wohnungsgrundkosten" und anhand des Feldes 2.28 die "tatsächlichen Wohnungsgrundkosten" ermittelt und als monatliche Kosten ausgewiesen. Für die Unterkunftsarten Miete und Wohneigentum (Feld 2.13) werden über XSozial-BA-SGB II bereits die monatlichen Kosten gemeldet. Bei Kosten nach Tagessatz werden die täglich anfallenden Kosten gemeldet. In diesem Fall wird der Tageswert auf den Monatswert umgerechnet:

*Kosten nach Tagessatz (monatlich) = Kosten nach Tagessatz (täglich, laut Feld 2.16) * 30 Tage*

Bei mietfrei / ohne Wohnungsgrundkosten (Feld 2.13) sind die Kosten mit 0,00 € anzugeben.

Betriebskosten:

Die Informationen zu den Betriebskosten werden aus dem Feld 2.18 "anerkannte Betriebskosten" und aus dem Feld 2.30 "tatsächliche Betriebskosten" gewonnen.

Heizkosten:

Die Grundlage für die Auswertungen über Heizkosten bilden die Felder 2.17 "anerkannte Heizkosten" und 2.29 "tatsächliche Heizkosten".

Wohnungsbeschaffungskosten:

Die Wohnungsbeschaffungskosten (Kaution, Courtage, Umzugskosten) werden in XSozial-BA-SGB II nicht im Modul 2 (Bedarfsgemeinschaften) erfasst. Diese Kosten werden nur über Modul 4 (Bedarf) als personenbezogene Bedarfe gemeldet. Zur Ermittlung der Kosten auf Ebene der Bedarfsgemeinschaft werden daher alle Datensätze aus Modul 4 von den zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen herangezogen, die

- mit der Bedarfsart 138 / 238 "Wohnungsbeschaffungskosten" gemeldet werden,
- für die gilt: Erster des aktuellen Monats ≤ Beginn Bedarf ≤ Letzter des aktuellen Monats.

Die Wohnungsbeschaffungskosten liegen also nur auf Ebene der Bedarfsgemeinschaft vor, nicht auf Ebene der Haushaltsgemeinschaft.

Sonstige einmalige Nebenkosten:

Die sonstigen einmaligen Nebenkosten werden in XSozial-BA-SGB II nicht im Modul 2 (Bedarfsgemeinschaften) erfasst. Diese Kosten werden nur über Modul 4 (Bedarfe) als personenbezogene Bedarfe gemeldet. Zur Ermittlung der Kosten auf Ebene der Bedarfsgemeinschaft werden daher alle Datensätze aus Modul 4 von den zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen herangezogen, die

- mit der Bedarfsart 137 / 237 "sonstige einmalige Nebenkosten" gemeldet werden,
- für die gilt: Erster des aktuellen Monats ≤ Beginn Bedarf ≤ Letzter des aktuellen Monats.

Die sonstigen einmaligen Nebenkosten liegen also nur auf Ebene der Bedarfsgemeinschaft vor, nicht auf Ebene der gesamten Wohnung.

Beispiel:

In einer Wohnung wohnen ein Ehepaar und deren 27-jähriger Sohn, der derzeit noch sein Studium absolviert. Die Kosten der Wohnung sind: 400,- € Bruttokaltmiete, 100,- € Heizkosten und 100,- € Betriebskosten. Die Bedarfsgemeinschaft besteht nur aus dem Ehepaar, der Sohn zählt nicht dazu.

Für die Übernahme der Kosten für die Unterkunft hat das folgende Auswirkung. Es existieren die **tatsächlichen Kosten**, die auf der Rechnung an die Haushaltsgemeinschaft stehen. Im Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II werden diese Informationen benötigt.

Das Jobcenter kann eine Obergrenze für die Kosten der Unterkunft anhand der Wohnungsgröße festlegen, bis zu der es die Kosten anerkennt. Wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als der Wert der Obergrenze dann entsprechen sie den anerkannten Kosten. Wenn der Wert größer ist, dann wird nur der Wert der Obergrenze als anerkannt bezeichnet. Sowohl die **anerkannten als auch die tatsächlichen Kosten** für die Unterkunft sind im **Modul 2 "Bedarfsgemeinschaften"** einzutragen.

In diesem Beispiel legt das Jobcenter für einen Drei-Personen-Haushalt und eine Wohnung der gemeldeten Größe eine Obergrenze von:

400,- € Bruttokaltmiete,

100,- € Heizkosten und

100,- € Betriebskosten

fest und erkennt somit für diese Konstellation 600,-€ an. Hier sind die tatsächlichen gleich den anerkannten Kosten. Diese Werte sind in die Felder 2.16, 2.28, 2.17, 2.29, 2.18 und 2.30 zu füllen.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt aber nach dem personengebundenen Bedarf. Für die Bedarfsgemeinschaft im Beispiel bedeutet das: Die Höhe der tatsächlichen Auszahlung, im Beispiel 600,- € geteilt durch drei Haushaltsmitglieder mal zwei Bedarfsgemeinschaftsmitglieder gleich 400,- €, errechnet sich aus den **personenbezogenen Bedarfen in Modul 4 "Bedarfe"**.

4 Plausibilisierung

Ziel der Plausibilisierungsverfahren ist es, die Vollständigkeit und Korrektheit der Daten zu prüfen.

Die Datenlieferung über XSozial-BA-SGB II zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erfolgt in vier Zeitscheiben, die jeweils die Daten eines Wartezeitstandes (0, 1, 2 bzw. 3 Monate Wartezeit) umfassen. Die statistische Berichterstattung erfolgt auf Basis der Daten mit dreimonatiger Wartezeit. Die Daten der einzelnen Jobcenter werden aber nur dann berichtet, wenn sie im Rahmen des Plausibilisierungsprozesses als plausibel eingestuft werden. Die Datenlieferungen mit verkürzten Wartezeitständen können hierfür als Frühindikator für Lieferprobleme und Datenfehler genutzt werden. Wird beispielsweise bereits in der Datenlieferung der Zeitscheibe T0 ein Fehler festgestellt, kann dieser von den Jobcentern in den folgenden Monaten korrigiert werden, so dass die Datenlieferung der Zeitscheibe T-3 korrekt ist. Damit verringert sich das Risiko von Datenausfällen für die Berichterstattung. Die Plausibilisierung findet daher für Eckwerte, Bewegungen, Leistungsansprüche, Zahlungsansprüche, Einkommen, BuT und **Leistungsminderungen** für alle vier Wartezeitstände statt. Zudem erfolgt eine Plausibilisierung für Wohnsituation für Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten.

4.1 Eckwerte

Bei der Plausibilisierung der Eckwerte (Bestand an BG, ELB, NEF und Personen in Bedarfsgemeinschaften) wird für jede betrachtete Größe je ein Fortschreibungswert pro Jobcenter ermittelt. Der Fortschreibungswert ist das Ergebnis aus dem Vormonatswert des Jobcenters multipliziert mit dem Entwicklungsfaktor aller Jobcenter aus demselben SGB-II-Typen²². Dabei wird angenommen, dass sich die Jobcenter eines SGB-II-Typs im Zeitverlauf sehr ähnlich entwickeln. Für die Entwicklung innerhalb eines SGB-II-Typs werden jedoch nur die Träger berücksichtigt, deren Daten sich im Vergleich zum Vormonat nicht zu stark verändern (Ausschluss von Ausreißern).

Zur Feststellung der Plausibilität der gelieferten Daten wird die Differenz zwischen dem gemeldeten Wert und dem Fortschreibungswert betrachtet. Wenn die Differenz einen positiven bzw. negativen Grenzwert überschreitet, dann haben sich die Daten des jeweiligen Jobcenters anders entwickelt als erwartet. In diesem Fall wird überprüft, ob die Veränderungen auf technische bzw. lieferbedingte Fehler zurückzuführen sind. Ist dies der Fall, werden die Eckwerte der Grundsicherung des Jobcenters als nicht plausibel eingestuft und durch die entsprechenden Fortschreibungswerte ersetzt. Ansonsten gelten die Daten als plausibel.

Durch die Verwendung der Fortschreibungswerte werden lückenfreie und konsistente Zeitreihen sichergestellt.

²² Vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wurde mittels Clusteranalyse nach markanten Merkmalen regionaler Arbeitsmärkte eine Typisierung der SGB-II-Gebietsstruktur erarbeitet. Es wurden Typen von SGB-II-Gebieten ermittelt, bei denen sich die Träger innerhalb einer Gruppe in Bezug auf die regionalen Rahmenbedingungen möglichst ähnlich sind (hohe innere Homogenität) und die Gruppen untereinander möglichst unähnlich (hohe äußere Heterogenität). Die SGB-II-Vergleichstypen kommen unter anderem zum Einsatz, wenn es darum geht, Entwicklungen innerhalb eines Trägerbezirks (z. B. Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) im Vergleich zu Trägern mit ähnlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen.

4.2 Strukturinformationen

Grundlage für die Plausibilisierung der Strukturinformationen wie Bewegungen und monetäre Größen ist die Einschätzung zur Plausibilität der Eckwerte. Für alle Wartezeitstände gilt, dass diese Strukturinformationen als fehlerhaft angenommen werden, wenn bereits die Eckwerte als unplausibel eingestuft wurden. Werden die Eckwerte als plausibel eingestuft, findet eine gesonderte Plausibilisierung der Strukturinformationen statt. Das Vorgehen bei der Plausibilisierung wurde für die Strukturinformationen Bewegungen, Einkommen, Bestand und Bewegungen von **Leistungsminderungen** sowie Leistungs- und Zahlungsansprüche weitestgehend vereinheitlicht.

Im Rahmen der Plausibilisierung dieser Strukturinformationen wird jeweils für jede betrachtete Größe ein Fortschreibungswert ermittelt. Der Fortschreibungswert ist das Ergebnis aus dem Vormonatwert des Jobcenters multipliziert mit dem Entwicklungsfaktor aller Jobcenter aus demselben SGB-II-Typen. Dabei wird angenommen, dass sich die Jobcenter eines SGB-II-Typs im Zeitverlauf sehr ähnlich entwickeln. Für die Entwicklung innerhalb eines SGB-II-Typs werden jedoch nur die Träger berücksichtigt, deren Daten sich im Vergleich zum Vormonat nicht zu stark verändern (Ausschluss von Ausreißern).

Zur Feststellung der Plausibilität der gelieferten Daten wird die Differenz zwischen dem gemeldeten Wert und dem Fortschreibungswert betrachtet. Wenn die Differenz einen positiven bzw. negativen Grenzwert überschreitet, dann haben sich die Daten des jeweiligen Jobcenters anders entwickelt als erwartet.

Eine Ausnahme bilden die Informationen zu Bildung und Teilhabe. Die Besonderheiten der Leistungsgewährung für diese Leistungen führen dazu, dass nicht von einer gleichförmigen und innerhalb von SGB-II-Typen gleichartigen Entwicklung ausgegangen werden kann. Sowohl innerhalb eines SGB-II-Typs, als auch im zeitlichen Verlauf sind starke Schwankungen nicht ungewöhnlich. Daher kann hier bei der monatlichen Prüfung der Daten nur ein vereinfachtes Verfahren der Plausibilisierung greifen, bei dem lediglich geprüft wird, ob für eine Zeitscheibe eine Meldung von Daten erfolgt ist und ob es für eine Zeitscheibe für mindestens eine Leistungsart zehn oder mehr Anspruchsberechtigte gibt.

Für die Daten mit dreimonatiger Wartezeit ist das Ziel festzustellen, ob die Veränderungen auf technische bzw. lieferbedingte Fehler zurückzuführen sind. Ist dies der Fall, werden die Daten eines Jobcenters als nicht plausibel eingestuft. Ansonsten gelten die Daten als plausibel.

Für die Plausibilisierung der Daten ohne bzw. mit einem oder zwei Monaten Wartezeit findet keine weitere Prüfung der Daten statt. Die Daten des Jobcenters werden als auffällig markiert.

Die Einschätzung der Daten mit verkürztem Wartezeitstand als auffällig gilt daher als Frühindikator, dass ggf. technische oder lieferbedingte Fehler zu verzerrten Daten führen. So kann das betroffene Jobcenter bis zur Datenlieferung mit drei Monaten Wartezeit an der Prüfung bzw. Korrektur der Daten arbeiten.

Übersicht über die möglichen Plausibilitätseinschätzungen je Strukturinformation:

Strukturinformation	WZ0	WZ1	WZ2	WZ3
Bewegungen	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, unplausibel
Einkommen	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, unplausibel
Leistungsanspruch	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, unplausibel
Zahlungsanspruch	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, unplausibel
Bestand Leistungs minderungen	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, unplausibel
Zugänge Leistungs minderungen	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, unplausibel
Wohnsituation	-	-	-	plausibel, unplausibel
Bildung und Teilhabe	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, auffällig, unplausibel (nur bei unplausiblen Eckwerten)	plausibel, unplausibel

5 Weiterführende Informationen

Neben regelmäßig erscheinenden Printmedien (Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA)) enthalten die **Internetseiten der Statistik** der Bundesagentur für Arbeit fachlich und regional tief gegliederte Ergebnisse: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

Unter "Statistiken" – "Fachstatistiken" – "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" findet man ausführliche Tabellen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende oder direkt:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>

Ergänzt werden die monatlichen Ergebnisse durch Methodenberichte, insbesondere im Rahmen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind derzeit erhältlich:

Methodenberichte (zu finden unter "Grundlagen" – "Methodik und Qualität" – "Methodenberichte und Hintergrundinfos" – "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)") z. B.:

- Revision der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende - Grundlagen
- Revision der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende – Bewegungsmessungen
- Fortschreibungsverfahren in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?
- Bildung und Teilhabe – Jährliche Berichterstattung über Anwesenheitsgesamtheiten

Methodische Hinweise und weiterführende Informationen zum Verfahren XSozial-BA-SGB II sind auf der Internetseite der Statistik der BA unter "Grundlagen" – "Datenquellen" –

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Datenstandard-XSozial-Nav.html> abrufbar.

Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche stehen die **Regionalen Statistik-Services** der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung:

Liste der regionalen Statistik-Services nach Zuständigkeiten (je Bundesland):

- **Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Statistik-Service Nordost

Postadr.: Postfach 3747, 30037 Hannover

Tel.: 0511/919-3455

Fax: 0511/919-4103456

E-Mail: Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de

- **Bayern und Sachsen**

Statistik-Service Südost

Postadr.: 90328 Nürnberg

Tel.: 0911/179-8001

Fax: 0911/179-908001

E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de

- **Nordrhein-Westfalen**

Statistik-Service West

Postadr.: Postfach 101040, 40001 Düsseldorf

Tel.: 0211/4306-331

Fax: 0211/4306-470

E-Mail: Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de

- **Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen**

Statistik-Service Ost

Postadr.: 10958 Berlin

Tel.: 030/555599-7373

Fax: 030/555599-7375

E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de

- **Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Statistik-Service Südwest

Postadr.: 60496 Frankfurt a. M.

Tel.: 069/6670-601

Fax: 069/6670-910307

E-Mail: Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de

6 Glossar

Ein ausführliches Glossar ist im Internet zu finden:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?__blob=publicationFile